

Geschäftsbericht 2020

Portigon in Zahlen

Finanzdaten im Vorjahresvergleich

	1. 1.–31. 12. 2020	1. 1.–31. 12. 2019	Veränderung	
			absolut	in %
Erfolgszahlen in Mio €				
Zinsüberschuss	-101,6	-168,2	66,6	39,6
Provisionsüberschuss	0,1	0,9	-0,8	-88,9
Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	-51,1	-59,3	8,2	13,8
Personalaufwand	-24,9	-27,6	2,7	9,8
Andere Verwaltungsaufwendungen	-40,4	-39,6	-0,8	-2,0
Kreditrisikovorsorge	2,1	-	2,1	-
Ergebnis aus Finanzanlagen und Beteiligungen	-0,4	-0,2	-0,2	-100,0
Außerordentliches Ergebnis	18,0	5,5	12,5	>100,0
Ergebnis vor Steuern	-198,3	-288,4	90,1	31,2
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-402,6	-294,0	-108,6	-36,9
Jahresfehlbetrag	-600,9	-582,4	-18,5	-3,2

	31. 12. 2020	31. 12. 2019	Veränderung	
			absolut	in %
Bilanzzahlen in Mio €				
Bilanzsumme	2.847,9	4.273,3	-1.425,4	-33,4
Geschäftsvolumen	2.853,5	4.281,2	-1.427,7	-33,3
Kreditvolumen	1.162,4	1.453,9	-291,5	-20,0
Eigenkapital	236,3	837,2	-600,9	-71,8
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen nach CRR/CRD IV				
Hartes Kernkapital in Mio €	33,6	119,3	-85,7	-71,8
Kernkapital in Mio €	38,7	146,0	-107,3	-73,5
Eigenmittel in Mio €	521,0	701,2	-180,2	-25,7
Risikoaktiva in Mio €	132,0	198,2	-66,2	-33,4
Harte Kernkapitalquote in %	25,5	60,2	-34,7	-57,6
Kernkapitalquote in %	29,3	73,6	-44,3	-60,2
Gesamtkapitalquote in %	394,8	353,8	41,0	11,6
Mitarbeiter				
Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	73	94	-21	-22,3
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitkräfte)	68	88	-20	-22,7

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Inhaltsverzeichnis

Lagebericht zum 31. Dezember 2020	4
Wirtschaftliche Entwicklung im Überblick	4
Strukturelle Entwicklungen	4
Standortnetz der Portigon AG	5
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	6
Erfolgsrechnung	6
Zinsüberschuss	6
Provisionsüberschuss	7
Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	7
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	7
Kreditrisikovorsorge	7
Ergebnis aus Finanzanlagen	7
Außerordentliches Ergebnis	7
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	8
Jahresergebnis	8
Bilanz und Geschäftsvolumen	8
Kreditvolumen	9
Wertpapierbestände	9
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	9
Risikoaktiva und Kapitalquoten	9
Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht	12
Risikobericht	12
Risikomanagementsystem	12
Strategisches Risiko	12
Operationelles Risiko	13
Pensionsrisiko	14
Marktpreisrisiko	15
Liquiditätsrisiko	15
Adressenausfallrisiko	16
HGB-Rechnungszinsrisiko	16
Kapitalauslastung	16
Regulatorische Kapitalauslastung	16
Ökonomische Kapitalauslastung (Risikotragfähigkeit)	17
Zusammenfassende Beurteilung der Risikolage	18
Chancenbericht	19
Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres	19
Ausblick	19

Portigon AG Jahresbilanz zum 31. Dezember 2020	20
Portigon AG Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	22
Anhang zum 31. Dezember 2020	24
Allgemeine Angaben	24
1. Pflichtangaben nach § 264 Abs. 1a HGB	24
2. Aufstellung des Jahresabschlusses	24
3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	24
Erläuterungen zur Bilanz	28
4. Forderungen an Kreditinstitute	28
5. Forderungen an Kunden	28
6. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	29
7. Anteile an verbundenen Unternehmen	29
8. Treuhandvermögen	30
9. Anlagevermögen	30
10. Sonstige Vermögensgegenstände	30
11. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31
12. In Pension gegebene Vermögensgegenstände	31
13. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31
14. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31
15. Treuhandverbindlichkeiten	32
16. Sonstige Verbindlichkeiten	32
17. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	32
18. Rückstellungen	33
19. Nachrangige Verbindlichkeiten	35
20. Eigenkapital	35
21. Ausschüttungsgesperrte Beträge	36
22. Haftung für Altverbindlichkeiten – Grandfathering	37
23. Fremdwährungsaktiva/Fremdwährungspassiva	37
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	38
24. Geografische Aufteilung von Ertragskomponenten	38
25. Dienstleistungen für die Verwaltung und Vermittlung	38
26. Zinserträge	38
27. Zinsaufwendungen	38
28. Sonstiges betriebliches Ergebnis	39
29. Periodenfremde Aufwendungen und Erträge	39
30. Außerordentliches Ergebnis	39
31. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	39

Sonstige Angaben	40
32. Haftungsverhältnisse	40
33. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte	40
34. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	40
35. Termingeschäfte/derivative Produkte	41
36. Bezüge der Organe	42
37. Kredite an Organe	43
38. Honorar des Abschlussprüfers	43
39. Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	44
40. Beteiligungen an der Portigon AG	44
41. Mandate der Vorstandsmitglieder	44
42. Mandate der Mitarbeiter	44
43. Organe der Portigon AG	45
44. Angaben zum Anteilsbesitz	46
45. Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres	46
46. Country-by-Country-Reporting nach § 26a KWG zum 31. Dezember 2020	47
Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	48
Bericht des Aufsichtsrates	54
Corporate Governance in der Portigon AG	57
Standorte	61
Impressum/Kontaktdaten	

Lagebericht zum 31. Dezember 2020

Wirtschaftliche Entwicklung im Überblick

Im Geschäftsjahr 2020 wurde die Transformation des Unternehmens, d. h. der Rückbau der Portigon AG entsprechend den Auflagen der Europäischen Kommission, weiter fortgesetzt.

Zum 31. Dezember 2020 beläuft sich die Bilanzsumme in der Portigon AG auf 2.847,9 Mio € (Vorjahr 4.273,3 Mio €). Von den Aktiva entfallen 151,3 Mio € (Vorjahr 280,1 Mio €) auf das Treuhandvermögen und 4,2 Mio € (Vorjahr 102,3 Mio €) auf Bestände, die von der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) garantiert sind. Der verbleibende Teil betrifft im Wesentlichen die Anlage des Kapitals sowie Liquiditätssicherungsbestände. Die Reduktion der Bilanzsumme um 33,4 % ist vor allem auf die sukzessive dingliche Übertragung der im Jahr 2012 nur synthetisch transferierbaren Bestände auf die EAA sowie auf vorzeitige Beendigungen und Endfälligkeiten von Transaktionen zurückzuführen.

Der Saldo aus Zins- und Provisionsüberschuss sowie sonstigem betrieblichen Ergebnis der Portigon AG beträgt –152,6 Mio € (Vorjahr –226,6 Mio €). Die positive Veränderung ist im Wesentlichen auf die Erhöhung einer steuerlichen Rückstellung für Nachzahlungszinsen auf möglicherweise unbegründet angerechnete Kapitalertragsteuern einschließlich Solidaritätszuschlag im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB im Vorjahr zurückzuführen.

Die voranschreitende Transformation führte auch im Geschäftsjahr 2020 zu einer weiteren Reduktion der Anzahl der Beschäftigten sowie einem damit verbundenen Rückgang der Personalaufwendungen. In der Portigon AG konnten die Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 67,2 Mio € um 1,9 Mio € auf 65,3 Mio € gesenkt werden.

Das außerordentliche Ergebnis in der Portigon AG beläuft sich auf 18,0 Mio € (Vorjahr 5,5 Mio €).

Insgesamt ergibt sich in der Portigon AG ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von –198,3 Mio € (Vorjahr –288,4 Mio €) und ein Jahresfehlbetrag von 600,9 Mio € (Vorjahr 582,4 Mio €). Der Jahresfehlbetrag wird aufgrund der jeweiligen vertraglichen Bestimmungen durch eine Verlustteilnahme der stillen Gesellschafter (515,2 Mio €) teilweise ausgeglichen. Der verbleibende Betrag (85,7 Mio €) wird zusammen mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr als Bilanzverlust (465,0 Mio €) ausgewiesen.

Der Jahresfehlbetrag entspricht dem von der Portigon AG im Rahmen der Ad-hoc-Mitteilung vom 21. Dezember 2020 prognostizierten Verlust in der Größenordnung von rund 600 Mio €.

Die Kernkapitalquote der Portigon AG beläuft sich auf 29,3 % (Vorjahr 73,6 %). Im Wesentlichen aufgrund der Abnahme der Risikoaktiva stieg die Gesamtkapitalquote auf 394,8 % (Vorjahr 353,8 %). Die Risikoaktiva belaufen sich auf 132,0 Mio €, nach 198,2 Mio € im Vorjahr.

Die Kapitalrendite gemäß § 26a Abs. 1 KWG beträgt –21,10 % (Vorjahr –13,63 %).

Strukturelle Entwicklungen

Das Berichtsjahr stand erneut ganz maßgeblich im Zeichen des weiteren Rückbaus der Portigon AG entsprechend der Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011. Die Erfolge beim Rückbau zeigen sich insbesondere in der

Entwicklung der Bilanzsumme. Sie verringerte sich im Jahr 2020 um 33,4 % auf 2.847,9 Mio € (Vorjahr 4.273,3 Mio €), was vor allem auf die sukzessive dingliche Übertragung der in den Vorjahren zunächst nur synthetisch auf die EAA transferierten Vermögenspositionen der ehemaligen WestLB sowie auf Endfälligkeiten und diverse Beendigungsvereinbarungen mit Transaktionspartnern zurückzuführen ist.

Hinsichtlich des Standortnetzes und seines weiteren Rückbaus wird auf nachfolgenden Abschnitt verwiesen.

Mit Wirkung ab dem 20. August 2020 schied Dr. Peter Stemper vereinbarungsgemäß als Vorsitzender aus dem Vorstand der Portigon AG aus. Der Vorstand besteht seitdem mit Frank Seyfert – der zeitgleich den Vorsitz im Vorstand übernommen hat – und Barbara Glaß aus zwei Mitgliedern.

Das im Juni 2016 von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf förmlich eingeleitete und im Mai 2020 an die Staatsanwaltschaft Köln übertragene Ermittlungsverfahren gegen eine begrenzte Anzahl von ehemaligen Vorständen der WestLB im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften ist nach wie vor nicht abgeschlossen. Die Portigon AG steht weiterhin mit den Ermittlungsbehörden in Kontakt und kooperiert bei der Sachverhaltsaufklärung. Nach Eingang diverser Änderungsbescheide des Finanzamts Düsseldorf im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB änderte der Vorstand im Dezember seine Prognose hinsichtlich des erwarteten Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2020 und veröffentlichte am 21. Dezember 2020 eine entsprechende Ad hoc-Mitteilung. In dieser kommunizierte er die Erwartung, dass die Portigon AG das Geschäftsjahr 2020 mit einem Verlust in der Größenordnung von rund 600 Mio € abschließen wird. Dieser Verlust entspräche somit mehr als 50 % des zum Jahresabschluss 2019 vorhandenen Grundkapitals.

Vor diesem Hintergrund und dem in dieser Höhe eingetretenen Jahresfehlbetrag beschloss die Hauptversammlung der Portigon AG am 25. März 2021 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in Höhe von rund 160 Mio €. Die neuen Aktien wurden ausschließlich vom Land Nordrhein-Westfalen gezeichnet. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Portigon AG sind darüber hinaus in fortgeschrittenen Gesprächen zum Abschluss einer strukturierten Kreditfazilität mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2025 in Höhe von rund 190 Mio €. Es ist vorgesehen, der Portigon AG die Möglichkeit einzuräumen, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen sowie unter Anrechnung dieser Kreditfazilität weitere Eigenkapitalerhöhungen zu erwirken.

Der erwartete Nettoerlös aus der Kapitalerhöhung dient der Erhöhung des aufsichtsrechtlichen Kapitals der Portigon AG. Mit der Liquidität aus der Kapitalerhöhung und der strukturierten Kreditfazilität ist der weitere Rückbau der Gesellschaft zur Umsetzung des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 abgesichert.

Standortnetz der Portigon AG

Aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 findet seither der Rückbau der Niederlassungen der Portigon AG statt. Neben der Zentrale in Düsseldorf ist die Portigon AG zum 31. Dezember 2020 noch mit zwei Niederlassungen an den Standorten London und New York vertreten.

Nach der Schließung von acht internationalen Niederlassungen in den Jahren 2014 bis 2018 wurden im Berichtsjahr neben den Rückbauaktivitäten am Hauptsitz insbesondere die laufenden Projekte zur Schließung der beiden ehemals größten Auslandsniederlassungen weiter vorangetrieben.

Am Standort London konnten die aufsichtsrechtlich regulierten Aktivitäten im Geschäftsjahr 2020 abgeschlossen und die Rückgabe der Banklizenz erreicht werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sank von 94 (88 Vollzeitkräfte) auf 73 (68 Vollzeitkräfte). Der Abbau erfolgte auf Basis des Haustarifvertrags sowie eines Interessenausgleichs, eines Sozialplans und vergleichbarer Regelungen im Ausland. Der Rückgang der Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen.

Erfolgsrechnung

Die Ertragslage war im Geschäftsjahr 2020 durch Rückforderungen der Finanzbehörden im Zusammenhang mit in Vorjahren möglicherweise unbegründet angerechneten Kapitalertragsteuern einschließlich Solidaritätszuschlag geprägt.

Insgesamt weist die Portigon AG im Geschäftsjahr 2020 ein Ergebnis vor Steuern von –198,3 Mio € (Vorjahr –288,4 Mio €) und einen Jahresfehlbetrag von 600,9 Mio € (Vorjahr 582,4 Mio €) aus. Infolgedessen können die stillen Einlagen nicht bedient werden und nehmen entsprechend den Emissionsbedingungen an den Verlusten teil.

Erfolgsrechnung 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	1. 1.–31. 12. 2020 Mio €	1. 1.–31. 12. 2019 Mio €	Veränderung Mio € in %	
Zinsüberschuss	–101,6	–168,2	66,6	39,6
Provisionsüberschuss	0,1	0,9	–0,8	–88,9
Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	–51,1	–59,3	8,2	13,8
Personalaufwand	–24,9	–27,6	2,7	9,8
Andere Verwaltungsaufwendungen	–40,4	–39,6	–0,8	–2,0
Kreditrisikovorsorge	2,1	–	2,1	–
Ergebnis aus Finanzanlagen und Beteiligungen	–0,4	–0,2	–0,2	–100,0
Außerordentliches Ergebnis	18,0	5,5	12,5	>100,0
Ergebnis vor Steuern	–198,3	–288,4	90,1	31,2
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	–402,6	–294,0	–108,6	–36,9
Jahresfehlbetrag	–600,9	–582,4	–18,5	–3,2
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	–379,3	–297,6	–81,7	–27,5
Entnahmen aus Genussrechtskapital	–	4,3	–4,3	–100,0
Entnahmen aus den stillen Einlagen	515,2	496,5	18,7	3,8
Bilanzverlust	–465,0	–379,3	–85,7	–22,6

Zinsüberschuss

Der Zinsüberschuss in der Portigon AG beträgt –101,6 Mio € (Vorjahr –168,2 Mio €). Der negative Saldo resultiert im Wesentlichen aus Nachzahlungszinsen (–124,6 Mio €) zu Steuerrückforderungen aufgrund von möglicherweise in Vorjahren unbegründet angerechneten Kapitalertragsteuern einschließlich Solidaritätszuschlag im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB.

Im Zinsüberschuss sind negative Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften in Höhe von –3,5 Mio € (Vorjahr –4,2 Mio €) enthalten.

Provisionsüberschuss

Der Provisionsüberschuss beläuft sich in der Portigon AG auf 0,1 Mio € (Vorjahr 0,9 Mio €) und resultiert im Wesentlichen aus dem Treuhandgeschäft.

Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge

Der Saldo aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen in der Portigon AG verminderte sich um 8,2 Mio € auf –51,1 Mio € (Vorjahr –59,3 Mio €).

Hauptsächlich bedingt durch die geringere Aufzinsung von Rückstellungen und reduzierten Ergebnissen aus FX-Swaps verringerten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen inklusive sonstiger Steuern von 95,8 Mio € im Vorjahr um 21,7 Mio € auf 74,1 Mio €.

Im Wesentlichen bedingt durch den Rückgang der vertraglich vereinbarten Aufwands-erstattungen für erbrachte Verwaltungsleistungen im Zusammenhang mit synthetisch auf die EAA übertragenen Beständen verringerten sich die sonstigen betrieblichen Erträge auf 23,0 Mio € (Vorjahr 36,5 Mio €).

Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen reduzierten sich um 1,9 Mio € auf 65,3 Mio € (Vorjahr 67,2 Mio €).

Der Personalaufwand ging um 2,7 Mio € auf 24,9 Mio € (Vorjahr 27,6 Mio €) zurück. Aufgrund der Transformation der Portigon AG verringerte sich der Jahresdurchschnitt der Anzahl der Beschäftigten von 105 auf 83 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die anderen Verwaltungsaufwendungen der Portigon AG betragen 40,4 Mio € (Vorjahr 39,6 Mio €).

Kreditrisikovorsorge

Im laufenden Geschäftsjahr ergibt sich aus Eingängen auf abgeschriebene Forderungen ein positives Ergebnis aus der Kreditrisikovorsorge in Höhe von 2,1 Mio € (Vorjahr 0,0 Mio €).

Als Folge der Bestandsübertragungen auf die EAA ist die Portigon AG keinen Ausfallrisiken aus der ehemaligen Tätigkeit im Kreditgeschäft mehr ausgesetzt.

Ergebnis aus Finanzanlagen

Aus Finanzanlagen ergibt sich ein Nettoergebnis von insgesamt –0,4 Mio € (Vorjahr –0,2 Mio €), das im Wesentlichen aus einer Buchwertabschreibung resultiert.

Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis der Portigon AG beläuft sich auf 18,0 Mio € (Vorjahr 5,5 Mio €) und resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen für Restrukturierung.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der im Geschäftsjahr 2020 angefallene Ertragsteueraufwand in Höhe von 402,6 Mio € (Vorjahr 294,0 Mio €) entfällt in Höhe von 273,2 Mio € auf inländische Ertragsteuern für Vorjahre und resultiert überwiegend aus Rückforderungen von Kapitalertragsteuern einschließlich Solidaritätszuschlag für in Vorjahren möglicherweise unbegründet ange-rechnete Kapitalertragsteuern einschließlich Solidaritätszuschlag im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften. Die laufenden inländischen Ertragsteuern betragen 131,0 Mio € und auf die ausländischen Niederlassungen entfällt ein laufender Steuer-ertrag in Höhe von 1,6 Mio €.

Jahresergebnis

Für das Geschäftsjahr 2020 weist die Portigon AG einen Jahresfehlbetrag von 600,9 Mio € (Vorjahr 582,4 Mio €) aus. Entsprechend entfällt die Bedienung der stillen Einlagen.

Bilanz und Geschäftsvolumen

Die Bilanz zum 31. Dezember 2020 ist wie im Vorjahr durch weitere strukturelle Ver-änderungen und Rückbauaktivitäten geprägt (vgl. Kapitel „Strukturelle Entwicklungen“). Obwohl im Zuge der Transformation im Jahr 2012 in erheblichem Umfang Vermögens-gegenstände und Schulden auf die EAA und die Helaba übertragen worden sind, haben rechtliche und steuerliche Hemmnisse bzw. die daraus resultierenden unterschiedlichen Transferwege dazu geführt, dass in der Bilanz der Portigon AG noch Bankgeschäfte aus-gewiesen werden. Die mit diesen Vermögensgegenständen und Schulden verbundenen Kredit- und Marktrisiken sind vertragsgemäß auf die EAA übergegangen.

Die Bilanzsumme der Portigon AG beträgt zum 31. Dezember 2020 2.847,9 Mio €, von denen 151,3 Mio € in den Posten Treuhandvermögen bzw. Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen werden. Darin enthalten sind neben treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds noch derivative Finanzinstrumente mit ihren fortge-führten Anschaffungskosten, die im Rahmen des Risikoübernahmevertrags auf die EAA übertragen worden sind und denen in jeweils gleicher Höhe Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen gegenüberstehen, sowie entsprechende Barsicherheiten.

Ferner hält die Portigon AG noch Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von 42,8 Mio € (Vorjahr 51,0 Mio €), Forderungen an Kunden in Höhe von 1.114,0 Mio € (Vorjahr 1.395,0 Mio €), Wertpapierbestände in Höhe von 748,8 Mio € (Vorjahr 1.365,6 Mio €) und eine Barreserve/liquide Schuldtitel in Höhe von 761,6 Mio € (Vorjahr 1.106,1 Mio €). Von diesen Beständen sind 4,2 Mio € (Vorjahr 102,3 Mio €) von der EAA garantiert.

Das Geschäftsvolumen, das neben den bilanziellen Beständen Eventualverbindlichkeiten beinhaltet, beläuft sich in der Portigon AG auf 2.853,5 Mio € (Vorjahr 4.281,2 Mio €).

Bilanzposten Aktiva

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Barreserve/liquide Schuldtitel	761,6	1.106,1
Forderungen an Kreditinstitute	42,8	51,0
Forderungen an Kunden	1.114,0	1.395,0
Wertpapierbestände	748,8	1.365,6
Beteiligungen/Anteile an verbundenen Unternehmen	1,2	1,5
Treuhandvermögen	151,3	280,1
Sachanlagen/immaterielle Anlagewerte	0,1	0,1
Sonstige Aktiva	28,2	73,8
Bilanzsumme	2.847,9	4.273,3

Bilanzposten Passiva

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,1	5,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	37,1	584,0
Treuhandverbindlichkeiten	151,3	280,1
Sonstige Passiva	1.903,1	1.869,1
Nachrangige Verbindlichkeiten/Genussrechtskapital	520,0	697,3
Eigenkapital	236,3	837,2
Bilanzsumme	2.847,9	4.273,3
Eventualverbindlichkeiten	5,6	7,9
Geschäftsvolumen	2.853,5	4.281,2

Kreditvolumen

Das bilanzielle Kreditvolumen zum 31. Dezember 2020 beträgt 1.162,4 Mio € (Vorjahr 1.453,9 Mio €).

Insbesondere die darin enthaltenen Forderungen an Kunden konnten im abgelaufenen Geschäftsjahr um 281,0 Mio € auf 1.114,0 Mio € (Vorjahr 1.395,0 Mio €) reduziert werden. Von den Forderungen an Kunden sind 0,0 Mio € (Vorjahr 87,3 Mio €) von der EAA garantiert.

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Forderungen an Kreditinstitute	42,8	51,0
Forderungen an Kunden	1.114,0	1.395,0
Eventualverbindlichkeiten	5,6	7,9
Bilanzielles Kreditvolumen	1.162,4	1.453,9

Wertpapierbestände

Zum 31. Dezember 2020 wird ein Wertpapierbestand in Höhe von 748,8 Mio € (Vorjahr 1.365,6 Mio €) ausgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere öffentlicher Emittenten, die keiner Garantie der EAA unterliegen. Im Vorjahr waren Schuldverschreibungen noch in Höhe von 12,1 Mio € von der EAA garantiert.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden

Zum 31. Dezember 2020 werden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden in der Portigon AG in Höhe von 37,2 Mio € (Vorjahr 589,6 Mio €) ausgewiesen. Dabei handelt es sich überwiegend um Termingelder.

Risikoaktiva und Kapitalquoten

Die Portigon AG berechnet ihre Kennzahlen auf Basis der Eigenmittelanforderungen gemäß der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) sowie der Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV, CRD IV).

Die bankaufsichtlich anerkannten Eigenmittel gemäß CRR/CRD IV setzen sich aus der Summe von Kern- und Ergänzungskapital zusammen und betragen zum 31. Dezember 2020:

Eigenmittel

	31. 12. 2020 Mio € gemäß CRR/CRD IV nach Jahresergebnis	31. 12. 2019 Mio € gemäß CRR/CRD IV nach Jahresergebnis
Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen	33,6	119,3
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	498,6	498,6
davon gezeichnetes Kapital (Aktien)	498,6	498,6
davon Kapital-/Gewinnrücklagen (inkl. Bilanzgewinn/-verlust)	-465,0	-379,3
Regulatorische Anpassungen am CET 1	-0,0	-0,0
Hartes Kernkapital (CET 1)	33,6	119,3
Zusätzliches Kernkapital (AT 1): Instrumente	5,0	26,6
davon Instrumente i. S. v. Artikel 484 (4) CRR, die keine staatlichen Beihilfen darstellen (Stille Einlage – begeben 2005)	5,0	26,6
Regulatorische Anpassungen am AT 1	-	-
Zusätzliches Kernkapital (AT 1)	5,0	26,6
Kernkapital (T 1 = CET 1 + AT 1)	38,7	146,0
Ergänzungskapital (T 2)	482,3	555,2
Eigenmittel	521,0	701,2

Das Kernkapital (Tier-1-Kapital) beträgt zum Berichtszeitpunkt 38,7 Mio € und liegt damit um 107,3 Mio € unter dem Wert vom 31. Dezember 2019.

Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der Verteilung des HGB-Verlustes 2020 auf die am Verlust teilnehmenden Kapitalbestandteile sowie aus dem Rückgang der zusätzlichen Tier-1-Instrumente, deren Anrechnung im zusätzlichen Kernkapital im Rahmen der Übergangsregelungen nach den CRR-/CRD-IV-Normen im Jahr 2020 nur noch anteilig (zu 20 %) erfolgt.

Das harte Kernkapital sinkt von 119,3 Mio € auf 33,6 Mio €. Dieser Rückgang ist auf den Verlust 2020 zurückzuführen.

Zum 31. Dezember 2020 betragen die anrechenbaren Eigenmittel der Portigon AG 521,0 Mio €. Damit verringern sich diese im Vergleich zum Vorjahr um 180,2 Mio €. Neben den Effekten im Kernkapital sind aus der aufsichtlichen Anrechnung fallende nachrangige Emissionen für diese Veränderung verantwortlich.

Die in die regulatorischen Eigenmittel einbezogenen nachrangigen Verbindlichkeiten der Portigon AG erfüllen die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit nach Artikel 63 CRR. Für die nachrangigen Verbindlichkeiten kann eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung nicht entstehen. Im Fall des Konkurses oder der Liquidation werden nachrangige Verbindlichkeiten erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt.

Die Genussrechte endeten zum 31. Dezember 2019 und fielen demzufolge bereits im Vorjahr aus der aufsichtlichen Anrechnung heraus. Die nachrangigen Verbindlichkeiten sind mit 478,3 Mio € im Ergänzungskapital enthalten und werden entsprechend den Emissionsbedingungen bedient.

Auf Basis der gemäß CRR anrechenbaren Eigenmittel werden zum 31. Dezember 2020 nach Jahresabschlusswirkungen die folgenden Kennziffern ermittelt:

Risikoaktiva und Eigenmittelunterlegung gemäß CRR/CRD IV

	31. 12. 2020 Mio € CRR/CRD IV nach Jahresergebnis	31. 12. 2019 Mio € CRR/CRD IV nach Jahresergebnis
Risikogewichtete Aktiva		
Adressenausfallrisiken (Kreditrisiko)	16,8	16,0
Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	0,6	1,6
Operationelle Risiken	44,5	88,3
Gesamtforderungsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken	70,0	92,3
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	132,0	198,2
Kapitalquoten in %		
Harte Kernkapitalquote	25,5	60,2
Kernkapitalquote	29,3	73,6
Gesamtkapitalquote	394,8	353,8

Gemäß dem CRR-/CRD-IV-Regelwerk betragen die Risikoaktiva in der Portigon AG 132,0 Mio €. Dies bedeutet einen Rückgang um 66,2 Mio € gegenüber dem 31. Dezember 2019.

Die Adressenausfallrisiken stiegen im Vergleich zum Jahresende 2019 um 0,8 Mio € auf 16,8 Mio €. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg der RWAs für den Ausfallfonds der EUREX, welcher teilweise durch einen RWA-Rückgang infolge des kontinuierlichen Geschäftsabbaus kompensiert wird.

Die unterlegungspflichtigen Fremdwährungsrisiken betragen zum Berichtszeitpunkt 70,0 Mio € und verringern sich im Vergleich zum Vorjahr um 22,3 Mio €. Der Rückgang der Fremdwährungsrisiken per 31. Dezember 2020 basiert im Wesentlichen auf der aktivischen und passivischen Veränderung des Geschäftsvolumens in der Währung USD.

Die CVA-Charge der Portigon AG sank im Vergleich zum Jahresende 2019 um 1,0 Mio € auf 0,6 Mio €. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem Geschäftsrückgang und dem damit verbundenen Rückgang der positiven Marktwerte.

Der Rückgang der operationellen Risiken um 43,8 Mio € auf 44,5 Mio € ist bedingt durch ein Bruttoergebnis im Jahr 2019 von 0 aufgrund eines negativen Zinsergebnisses.

Die Kernkapitalquote (Tier-1-Kapitalquote) sinkt von 73,6 % auf 29,3 %. Sie liegt damit weiterhin über den Mindestkapitalquoten sowie den Vorgaben einer Mindestquote von 7 %, wie sie in den Rahmenvereinbarungen mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) vereinbart wurde.

Die harte Kernkapitalquote beträgt 25,5 % (Vorjahr 60,2 %).

Vor den beschriebenen Hintergründen, vor allem des Rückgangs der Risikoaktiva, stieg die Gesamtkapitalquote von 353,8 % auf 394,8 %.

Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht

Das Land Nordrhein-Westfalen hält unmittelbar 69,49 % sowie mittelbar über die NRW.BANK, deren alleiniger Eigentümer das Land Nordrhein-Westfalen ist, 30,51 % der Anteile an der Portigon AG.

Der Vorstand der Portigon AG erklärt aus diesem Grund gemäß § 312 Abs. 3 AktG:

„Unsere Gesellschaft hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.“

Risikobericht

Die Portigon AG klassifiziert basierend auf dem Ergebnis des Risikoinventurprozesses Ende 2020 strategische Risiken, operationelle Risiken (inklusive Rechtsrisiken) sowie das Pensionsrisiko als ihre verbliebenen wesentlichen Risiken.

Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, das Adressenausfallrisiko sowie das HGB-Rechnungszinsrisiko werden als nicht wesentliche Risiken gemäß den MaRisk eingestuft.

Risikomanagementsystem

Ziel des Risikomanagements ist, das Risikoprofil an der Risikotragfähigkeit der Portigon AG auszurichten, alle Risiken transparent darzustellen und eine vorausschauende Steuerung aller relevanten Risiken zu ermöglichen. Die Kernprozesse des Risikomanagements sind die unabhängige Ermittlung, Überwachung, Analyse und Steuerung der Risiken einschließlich der dazugehörigen Risikoberichterstattung. Wesentlicher Bestandteil der Risikomanagementprozesse ist die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gemäß dem Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP).

Die Risikostrategie der Portigon AG bildet auf Basis der Geschäftsstrategie die Grundlage für die Risikoüberwachung und -steuerung. Sie enthält die Grundsätze und Kernelemente des Risikomanagements, definiert wesentliche und unwesentliche Risikoarten gemäß den MaRisk und begründet diese Einstufung. Der Vorstand legt die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie der Portigon AG jährlich fest und erörtert diese mit dem Aufsichtsrat.

Für eine nachhaltige Risikosteuerung und -überwachung werden sämtliche Risiken identifiziert und transparent in der Risikoberichterstattung aufbereitet. Vorstand und Aufsichtsrat erhalten über den vierteljährlichen „Bericht zur Risikolage“ regelmäßig zeitnahe, unabhängige und adressatengerechte Informationen über alle kapital- und risikorelevanten Entwicklungen. Dieser Bericht erfüllt die Anforderungen an den Risikobericht gemäß den MaRisk. Gemäß CRR veröffentlicht die Portigon AG jährlich in einem separaten Offenlegungsbericht weitere qualitative und quantitative Informationen.

Strategisches Risiko

Das als wesentlich bewertete strategische Risiko ist definiert als die unerwartete (negative) Verfehlung der Ertrags- bzw. Kostenplanung sowie das Nichteintreten bzw. -zutreffen der Planungsannahmen. Ebenso sind Risiken aus vergangenen bedeutenden strategischen Entscheidungen enthalten. Es umfasst im Wesentlichen die folgenden Aspekte: Rückbau der EAA-Bestände, Rückbau der Portigon AG Kernthemen, Rückgabe der Banklizenzen, Schließung der Niederlassungen, wesentliche Auslagerungen, Steuerrisiken und Geschäftsrisiko.

Da wesentliche Teile des strategischen Risikopotenzials zurzeit nicht quantifiziert werden, wird es derzeit sowohl im Fortführungs- als auch im Liquidationsansatz der freien Risiko-deckungsmasse gegenübergestellt. In Expertengesprächen wird beurteilt, ob diese als insgesamt hinreichend erachtet wird oder eine genauere Annäherung des Risikopotenzials vorgenommen werden muss.

Der Rückbau ist auch 2020 weitgehend planmäßig vorangeschritten. Die Stückzahl der noch vorhandenen, teilweise lizenzpflichtigen Geschäfte hat sich verringert, sodass die angestrebte Rückgabe einzelner Teillizenzen weiter vorangetrieben werden kann.

In Bezug auf die Dividendenarbitragegeschäfte der ehemaligen WestLB sind im Dezember 2020 weitere Rückforderungsbescheide ergangen. Zinsbescheide in Bezug auf zurückgeforderte Steuerbeträge liegen ebenfalls vollständig vor. Alle Bescheide wurden im Jahresabschluss 2020 berücksichtigt und sind wegen Einspruchs der Bank bislang nicht rechtskräftig.

Aufgrund des weitreichenden Umfangs der Bescheide geht die Bank nicht davon aus, dass in Bezug auf die Dividendenarbitragegeschäfte der ehemaligen WestLB noch offene Risiken in materieller Höhe bestehen.

Die Portigon AG geht nach eingehender Prüfung und Hinzuziehung externer Rechtsberater davon aus, dass sie in Bezug auf die Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Geschäften der ehemaligen WestLB einen Erstattungsanspruch gegenüber der EAA hat. Da die EAA diesen Anspruch als unbegründet ansieht, hat die Portigon AG am 29. Oktober 2020 eine entsprechende Klage beim Landgericht Frankfurt eingereicht.

Operationelles Risiko

Operationelle Risiken betreffen die Gefahr von Verlusten, die ihre Ursachen in der Unan-gemessenheit oder dem Versagen von Geschäftsprozessen, Technologie oder Personal der Portigon AG haben oder als Folge externer Ereignisse eintreten. Die Definition umfasst Rechtsrisiken, aber nicht Reputationsrisiken. Aus strategischen Risiken können sich jedoch wiederum operationelle Risiken entwickeln.

Die Portigon AG definiert ihr operationelles Risiko (OpRisk) als wesentliches Risiko gemäß den MaRisk. Das OpRisk wird im Rahmen der Risikotragfähigkeit überwacht.

Wesentliche operationelle Risiken der Portigon AG sind:

- Risiken aus dem Transformationsprozess/der Restrukturierung der Portigon AG (z. B. Personalrisiken),
- die weitere Entwicklung der Rechtsrisiken aus laufenden und ggf. künftigen Klagen,
- Risiken aus wesentlichen Auslagerungen (z. B. Steuerung des Auslagerungsunternehmens durch die Portigon AG, Minderleistungen bzw. Ausfall des aktuellen Auslagerungsunternehmens).

Operationelle Risiken können u. a. aus geschäftlichen Aktivitäten der ehemaligen WestLB resultieren. Hierzu zählen auch Risiken aus steuerlichen Fragestellungen sowie mögliche Risiken aus Auseinandersetzungen mit Hybridkapitalgebern über den Umfang der erfolgten Verlustbeteiligung.

Der Bereich Operationelles Risiko & Compliance im Geschäftsbereich Risikocontrolling verantwortet das OpRisk-Rahmenwerk und die zugehörigen Instrumente und Richtlinien. Er sorgt für eine konsistente Steuerung operationeller Risiken, erfasst diese und nimmt dazu Stellung. Das Management der operationellen Risiken in den Geschäftsbereichen wird durch den Bereich Operationelles Risiko & Compliance unterstützt. Eine einheitliche Qualität bei der Analyse, Messung, Steuerung und Überwachung der operationellen Risiken wird somit sichergestellt.

Eine enge Zusammenarbeit besteht mit den Fachbereichen wie z. B. Revision, Recht und IT/Zentrales Auslagerungsmanagement bzw. zu Themen wie Notfallplanung, Versicherungen, IT- und Non-IT-Sicherheit.

Für den andauernden Rückbauprozess werden operationelle Risiken weiterhin mit den Instrumenten Schadensfalldatenbank und Risk Self Assessment für Bankprozesse und wesentliche Auslagerungen kontinuierlich analysiert und bewertet, um rechtzeitig schadensmindernde Maßnahmen einzuleiten.

Zur Berechnung des regulatorischen Kapitals aus operationellen Risiken wendet die Portigon AG den Standardansatz nach Artikel 317 CRR an.

Die Portigon AG greift bei der Bestimmung des ökonomischen OpRisk-Kapitals auf die regulatorische Kapitalbindung zurück, d. h., die für regulatorische Zwecke ermittelten Risiken (risikogewichtete Aktiva) werden für die interne Steuerung (ökonomische Kapitalbindung) weiterverwendet. Für die Portigon AG beläuft sich das ökonomische Kapital bzw. das Kapital im Stressszenario zu operationellen Risiken zum 31. Dezember 2020 auf 3,6 Mio € bzw. 4,5 Mio € (Vorjahr 7,1 Mio € bzw. 8,8 Mio €). Für Schäden, die aus operationellen Risiken entstehen können, werden – soweit möglich und sinnvoll – Versicherungen abgeschlossen. Die Portigon AG verfügt über einen zentralen Versicherungsschutz.

Die Identifizierung von Rechtsrisiken – als Teilbereich der operationellen Risiken – erfolgt im Inland in enger Zusammenarbeit der einzelnen Fachbereiche mit dem Bereich Recht im Geschäftsbereich Unternehmenssteuerung, der auch vorrangig die Steuerung dieser Risiken betreibt. Für Rechtsrisiken, die dem Ausland zuzuordnen sind, sind die jeweiligen Niederlassungen verantwortlich. Auftretende oder drohende rechtliche Risiken werden durch jeweils zu definierende Maßnahmen möglichst umfassend gemindert oder ausgeschlossen. Des Weiteren werden geeignete vorbeugende Gegenmaßnahmen getroffen.

Für Rechtsrisiken aus laufenden Prozessen wurden Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet.

Pensionsrisiko

Das Pensionsrisiko besteht insbesondere aus der potenziellen Notwendigkeit zur Erhöhung der Pensionsrückstellungen, d. h. der Gefahr, dass die Pensionsverpflichtungen über die Jahre hinweg höher ausfallen, als über die gutachtenbasierte Modellierung der Sterbewahrscheinlichkeiten und der Dynamik der Tarif- und Beamtenbezüge prognostiziert.

Das Pensionsrisiko wird von der Portigon AG als wesentlich im Sinne der MaRisk angesehen. Das Langlebighkeitsrisiko und das Risiko der Tarif-/Beamtenbezüge-Dynamik werden als wesentliche Risikofaktoren betrachtet, die in der Risikotragfähigkeit durch ein gemeinsames Risikopotenzial berücksichtigt werden.

Das Langlebighkeitsrisiko resultiert daraus, dass die modellierten Sterbewahrscheinlichkeiten von der Realität in der Zukunft abweichen können, die Begünstigten der Portigon AG womöglich eine höhere Lebenserwartung und daher de facto länger Versorgungsansprüche gegenüber der Portigon AG haben als geplant.

Das Risiko einer Erhöhung der Tarif- und Beamtenbezüge besteht darin, dass im Rahmen der Zusagen über die Unterstützungskasse und der Gesamtversorgung die Rentenerhöhung an die Entwicklung der Tarif- oder Beamtengehälter gekoppelt ist und die tatsächlichen Erhöhungen den in der Modellierung der Auszahlungsverpflichtungen angenommenen Trend in den Beamtengehälts- bzw. Tarifsteigerungen übersteigen.

Das ökonomische Kapital für das Pensionsrisiko wurde als Ergebnis der von Mercer durchgeführten Szenariorechnungen gemäß Vorstandsbeschluss vom 22. September 2020 im Basisszenario auf 112,0 Mio € (vormals 68,0 Mio €) und im Stressszenario auf 140,0 Mio € (vormals 85,0 Mio €) erhöht.

Marktpreisrisiko

Bei der Portigon AG entstehen eigene Marktpreisrisiken primär aus der Anlage des Eigenkapitals und der überschüssigen Liquidität, die strengen Anlagerichtlinien unterliegt.

Regulatorische Marktrisiken ergeben sich weiterhin aus den zukünftigen Zahlungen aus den Pensionsverpflichtungen. Die den modellierten Auszahlungsverpflichtungen zugrunde gelegten Annahmen ändern sich über die Zeit, sodass die zur Absicherung dieser Zahlungsströme gewählte Anleihestruktur mit diesen nicht mehr kongruent ist. Das sich daraus ergebende Zinsänderungsrisiko wird in der Marktrisikomessung, -überwachung und -steuerung abgedeckt.

Die Portigon AG schätzt das verbleibende Marktpreisrisiko als nicht wesentlich im Sinne der MaRisk ein.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird von der Portigon AG als nicht wesentliches Risiko gemäß den MaRisk eingestuft.

Der Bereich Treasury im Geschäftsbereich Unternehmenssteuerung verantwortet das Liquiditätsmanagement der Portigon AG. Darüber hinaus werden im Geschäftsbereich Risikocontrolling die Liquiditätsrisiken unabhängig überwacht und die regulatorischen Meldungen der Liquiditätsausstattung erstellt.

Im Liquiditätsmanagement wird zwischen der operativen, der taktischen und der strategischen Liquidität unterschieden. Für diese einzelnen Zeithorizonte sind in der Risikostrategie die Berichtsinstrumente und Steuerungsziele definiert. Der Vorstand legt auf dieser Basis die Risikotoleranz für die einzelnen Steuerungsziele fest.

Die operative Liquiditätssteuerung dient der kurzfristigen und jederzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Portigon AG. Hierzu erfolgt ein enges Monitoring sämtlicher verbliebener externer Nostrokonten der Bank.

Die taktische Liquiditätssteuerung dient der Sicherstellung der Liquidität von bis zu einem Jahr. Hierzu wird täglich das vertragliche Fälligkeitsprofil aller liquiditätswirksamen Aktiva und Passiva ermittelt und um potenzielle Ab- und Zuflüsse aus der Liquiditätsreserve sowie Effekte aus Eventualverbindlichkeiten und sonstigen Liquiditätsbelastungen ergänzt.

Alle in den Stresstest eingehenden Modellannahmen und deren Parametrisierung unterliegen einer jährlichen Validierung.

Das strategische Liquiditätsmanagement stellt sicher, dass die Portigon AG ihren überjährigen Liquiditätsanforderungen gerecht werden kann. Die Refinanzierung der Portigon AG ist durch die nach der Transformation verbliebenen Verbindlichkeiten und das Eigenkapital gewährleistet.

Bei OTC-Derivategeschäften schließt die Portigon AG Vereinbarungen zur Stellung von Sicherheiten ab. Das Liquiditätsrisiko, das sich aus den abgeschlossenen Collateral-Vereinbarungen ergibt, ist im Vergleich mit anderen Liquiditätsrisiken überschaubar. Das Liquiditätsrisiko der an die EAA übertragenen Derivate wird durch eine Collateral-Vereinbarung mit der EAA abgedeckt.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko wird von der Portigon AG als nicht wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk eingestuft.

Gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 darf die Portigon AG risikogewichtete Aktiva (RWA) nur zeitlich limitiert in begrenzter Form aufweisen. Die Anlage der Überschussliquidität erfolgt nach strengen Anlagerichtlinien ohne nennenswerte Ausfallrisiken (RWA-Gewichtung von null, Rating (Long-Term-Emittentenrating) von mindestens AA- (S & P) bzw. Aa3 (Moody's), Anlagen in den Währungen EUR und USD). Das Kreditrisiko hinsichtlich der Aktiva, die im Rahmen der Übertragung nur auf synthetischem Weg auf die EAA transferiert wurden, entspricht dem Ausfallrisiko des Garanten EAA und ist aufgrund seiner geringen Eintrittswahrscheinlichkeit wirtschaftlich als unbedeutend zu bewerten.

Die Prüfung, Bewertung, Überwachung und Steuerung von sowie die Entscheidung über Adressenausfallrisiken erfolgt auf Basis dokumentierter einheitlicher Standards und Prozesse. Die interne Kreditrisikosteuerung basiert auf dem Kreditrisiko-Standardansatz (KSA); die Portigon AG wendet ein vereinfachtes Risikoklassifizierungsverfahren gemäß den MaRisk an.

HGB-Rechnungszinsrisiko

Die Portigon AG bildet in der Bilanz für die unmittelbar zugesagten Pensionsverpflichtungen Rückstellungen. Dabei werden die zukünftigen Verpflichtungen mit dem sogenannten HGB-Rechnungszins auf den Bilanzstichtag diskontiert. Das HGB-Rechnungszinsrisiko besteht in der Erhöhung der bilanziellen Pensionsrückstellungen infolge eines stärker sinkenden HGB-Rechnungszinses als in der Kapitalplanung angenommen.

Das HGB-Rechnungszinsrisiko wird als nicht wesentliche Risikoart geführt, da sich die aktuelle Zinssituation und der vorgegebene Rechnungszins (basierend auf einer zehnjährigen Historie) im Zeitverlauf zunehmend angleichen.

Kapitalauslastung

Regulatorische Kapitalauslastung

Die Portigon AG berechnet die Kennzahlen nach dem CRR-/CRD-IV-Rahmenwerk. Die CRD IV und die CRR bezeichnen die EU-Richtlinie und die EU-Verordnung, welche auf europäischer Ebene die bankaufsichtlichen Regelungen umsetzen, die im Wesentlichen auf dem Basel-III-Regelwerk beruhen. Gemäß Artikel 92 Abs. 1 CRR beträgt die Mindestkapitalquote für das harte Kernkapital 4,5 % und 6 % für das Kernkapital, die Eigenmittelanforderung an die Gesamtkapitalquote liegt bei 8 %.

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kapitalpufferanforderungen gemäß KWG sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung (Zuschlag für die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch) beträgt die Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote 7,0 % bzw. 13,1 % an die Gesamtkapitalquote.

Die geforderten Mindestquoten wurden von der Portigon AG 2020 jederzeit übertroffen.

Die Portigon AG hat gegenüber der BaFin die Bereitschaft erklärt, die Gesamtkapitalquote jederzeit auch unter Einbeziehung der für die Folgejahre erwarteten Planverluste in die Kapitalermittlung einzuhalten.

	31. 12. 2020 Mio € nach Jahresergebnis	31. 12. 2019 Mio € nach Jahresergebnis
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	132,0	198,2
davon Adressenausfallrisiken (Kreditrisiko)	16,8	16,0
davon kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	0,6	1,6
davon operationelle Risiken	44,5	88,3
Gesamtforderungsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken	70,0	92,3
Eigenmittel	521,0	701,2
Gesamtkapitalquote in %	394,8	353,8
Kernkapital	38,7	146,0
Kernkapitalquote in %	29,3	73,6
Hartes Kernkapital	33,6	119,3
Harte Kernkapitalquote in %	25,5	60,2

Zu detaillierten Ausführungen verweisen wir auf den Abschnitt „Risikoaktiva und Kapitalquoten“.

Ökonomische Kapitalauslastung (Risikotragfähigkeit)

Das Risikotragfähigkeitskonzept der Portigon AG unterscheidet unverändert zwei Steuerungskreise. Dabei macht die Portigon AG von der Regelung der BaFin Gebrauch, die auch nach der Veröffentlichung der finalen Fassung des RTF-Leitfadens im Jahr 2018 sogenannte Fortführungsansätze alter Prägung b. a. w. gelten lässt. Entsprechend stellt weiterhin der Fortführungsansatz den primären Steuerungskreis dar. Ergänzend wird jährlich die Risikotragfähigkeit im Liquidationsansatz ermittelt. In beiden Ansätzen wird die Risikotragfähigkeit über den Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten ab dem jeweiligen Berichtsstichtag untersucht.

Im Fortführungsansatz und im Liquidationsansatz werden die regulatorischen Eigenmittel als Ausgangspunkt für das Risikodeckungspotenzial angesetzt. Je nach Ansatz – Fortführung der Geschäftstätigkeit oder Liquidation – sind unterschiedliche Abzüge vom Risikodeckungspotenzial vorzunehmen, um zur verfügbaren Risikodeckungsmasse zu gelangen. Das gemäß Risikostrategie als wesentlich im Sinne der MaRisk eingestufte strategische Risiko wird in der Risikotragfähigkeit im Fortführungs- und im Liquidationsansatz derzeit nicht quantifiziert, sondern durch die freie Risikodeckungsmasse abgedeckt.

Die im Berichtszeitraum als wesentlich für die Portigon AG eingestuften operationellen Risiken und das Pensionsrisiko wurden dem Risikoappetit direkt gegenübergestellt und durch die laufende Berichterstattung überwacht. Das strategische Risiko wird durch die freie Risikodeckungsmasse abgedeckt. Diese dient ebenfalls der Abdeckung adverser Geschäftsentwicklungen und nicht wesentlicher Risiken. Die nicht wesentlichen Risiken wurden über eigene operative Limite bzw. geeignete Prozesse wie z. B. die Anlagestrategie überwacht.

Im Liquidationsansatz wurden im Berichtszeitraum der Risikodeckungsmasse die als wesentlich eingestuften operationellen Risiken und das Pensionsrisiko sowie die als nicht wesentlich eingestuften Marktpreisrisiken und Adressenausfallrisiken gegenübergestellt. Operationelle Risiken und das Pensionsrisiko wurden analog zum Stressszenario im Fortführungsansatz ermittelt. Für das Marktpreisrisiko wurde der regulatorische Zinsschock verwendet, die Adressenausfallrisiken wurden aus dem regulatorischen Kapital abgeleitet. Das Gesamtrisikopotenzial ergab sich aus der Summe der Einzelrisiken. Das strategische Risiko wird auch im Liquidationsansatz durch die freie Risikodeckungsmasse abgedeckt. Ergänzend zur Risikodeckungsmasse über den Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten wurde zusätzlich eine perspektivische Risikodeckungsmasse bezogen auf das Jahresende 2023 ermittelt.

Das Stresstesting im Rahmen der Risikotragfähigkeit wurde im Fortführungsansatz unter Einbeziehung des operationellen Risikos und des Pensionsrisikos durchgeführt. Auf Basis von Expertenschätzungen und unter Berücksichtigung historischer Entwicklungen ergeben sich die Stressszenarien für das operationelle Risiko und das Pensionsrisiko, indem ein Aufschlag (Faktor 1,25) auf das Basisrisiko zugerechnet wird bzw. die Herleitung des Basisszenarios durch Berechnung von 80 % des Stresswertes erfolgt. Der Risikoappetit reichte im Jahr 2020 aus, um auch die potenziellen negativen Entwicklungen abzudecken.

Der inverse Stresstest beschränkt sich auf das Szenario eines Ausfalls der EAA. In diesem Fall könnten die von der EAA garantierten Kredit- und Marktpreisrisiken sowie Rechtsrisiken auf die Portigon AG zurückfallen. Das Risiko eines Ausfalls der EAA wird als sehr gering eingestuft, da dieser nur bei einem Ausfall des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Bundesrepublik Deutschland vorstellbar ist. Zusätzlich ist das Land Nordrhein-Westfalen auch Hauptkapitalgeber der Portigon AG, sodass die Fortführung des Geschäfts bei einem Ausfall des Landes Nordrhein-Westfalen direkt gefährdet wäre. Eine Absicherung des EAA-Ausfallrisikos ist wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Zusammenfassende Beurteilung der Risikolage

Für die Portigon AG waren das strategische Risiko, das operationelle Risiko sowie das Pensionsrisiko als wesentliche Risiken gemäß den MaRisk eingestuft. Alle anderen Risikoarten waren als nicht wesentliche Risiken bewertet.

In der Risikotragfähigkeitsanalyse stellte der Fortführungsansatz unverändert den primären Steuerungskreis für die Portigon AG dar. Von den als wesentlich eingestuften Risiken wurden das Pensionsrisiko und das operationelle Risiko dem Risikoappetit direkt gegenübergestellt, die selbst unter den im Stressszenario getroffenen Annahmen nicht die Risikotragfähigkeit der Portigon AG (12-Monats-Risikohorizont) gefährdeten, während das strategische Risiko nicht quantifiziert und der freien Deckungsmasse direkt gegenübergestellt wird.

Die geforderte Eigenmittelunterlegung gemäß CRR wurde von der Portigon AG im Jahr 2020 jederzeit übertroffen.

Chancenbericht

Die Chancen der Portigon AG bestehen im Wesentlichen darin, im Rahmen der Verwaltung des verbliebenen Vermögens den Rückbau der ehemaligen WestLB in personeller wie organisatorischer Hinsicht schneller und effizienter voranzutreiben, als es aus heutiger Sicht für die nächsten Jahre geplant ist. Der Personalabbau und der Rückbau der verbliebenen IT-Plattform sowie die damit verbundenen Anpassungen in den Prozessen bergen mögliche zusätzliche Einsparpotenziale. Inwiefern hieraus tatsächlich über das geplante Maß hinaus Kosten vermieden werden können oder zusätzliche Aufwendungen entstehen, ist vom weiteren Verlauf der Transformation abhängig und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden.

Ein weiterer Faktor in diesem Kontext ist die Administration der verbliebenen Bilanzbestände unter Berücksichtigung der EU-Auflagen einschließlich der Entwicklung der damit verbundenen Risiken. Inwieweit dieser Prozess zu besseren Resultaten führt als gegenwärtig geplant bzw. in der Bilanz abgebildet, bleibt abzuwarten.

Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Hinsichtlich nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetretener Vorgänge von besonderer Bedeutung, die gemäß § 285 Nr. 33 HGB anzugeben sind, wird auf Anhangangabe 45 verwiesen.

Ausblick

Die weiteren strukturellen Veränderungen innerhalb der Portigon AG werden sich auch in den kommenden Jahren in der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage niederschlagen. Die Bilanzsumme der Portigon AG wird sich aufgrund von Endfälligkeiten und diversen Beendigungsvereinbarungen weiter rückläufig entwickeln.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl der weitere Transformationsprozess als auch die genannten Risiken weiterhin mit hoher Unsicherheit verbunden bleiben. Das kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Für die Portigon AG gilt in mittelfristiger Perspektive, dass die Erträge die derzeit noch anfallenden Verwaltungsaufwendungen unverändert nicht decken. Wir gehen davon aus, dass die Portigon AG das Geschäftsjahr 2021 mit einem Verlust von rund 140 Mio € abschließen wird. Der Anfall darüber hinausgehender Restrukturierungsaufwendungen sowie möglicher Aufwendungen aus schlagend werdenden Risiken ist vom weiteren Verlauf der Transformation und unter anderem der Entwicklung der Pensionsverbindlichkeiten abhängig.

Portigon AG Jahresbilanz zum 31. Dezember 2020

Aktivseite

	€	€	31. 12. 2020 €	31. 12. 2019 T€
1. Barreserve				
a) Guthaben bei Zentralnotenbanken		747.704.384,51		1.085.387
darunter:			747.704.384,51	1.085.387
bei der Deutschen Bundesbank				
€ 746.413.575,15 (Vj.: T€ 911.694)				
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		13.853.579,38		20.732
			13.853.579,38	20.732
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		23.999.858,20		25.839
b) andere Forderungen		18.813.119,53		25.168
			42.812.977,73	51.007
4. Forderungen an Kunden			1.113.979.815,57	1.395.028
darunter:				
Kommunalkredite				
€ 1.112.319.635,20 (Vj.: T€ 1.393.542)				
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Anleihen und Schuldverschreibungen				
aa) von öffentlichen Emittenten		748.825.018,03		962.132
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank				
€ 708.642.600,62 (Vj.: T€ 739.099)				
ab) von anderen Emittenten		0,00		403.472
		748.825.018,03		1.365.604
			748.825.018,03	1.365.604
6. Anteile an verbundenen Unternehmen			1.150.348,23	1.495
darunter:				
an Finanzdienstleistungsinstituten				
€ 375.000,00 (Vj.: T€ 720)				
7. Treuhandvermögen			151.314.638,91	280.093
8. Sachanlagen			66.353,25	149
9. Sonstige Vermögensgegenstände			4.880.021,04	23.683
10. Rechnungsabgrenzungsposten			23.307.441,49	50.109
Summe der Aktiva			2.847.894.578,14	4.273.288

Passivseite

	€	€	31. 12. 2020 €	31. 12. 2019 T€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		64.382,44		3.650
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		0,00		1.973
			64.382,44	5.623
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) andere Verbindlichkeiten				
aa) täglich fällig	2.369.447,58			8.827
ab) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	34.691.571,91			575.176
		37.061.019,49		584.003
			37.061.019,49	584.003
3. Treuhandverbindlichkeiten			151.314.638,91	280.093
4. Sonstige Verbindlichkeiten			626.548.687,92	336.798
5. Rechnungsabgrenzungsposten			23.877.683,81	72.028
6. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nach Verrechnung mit Deckungsvermögen		737.293.716,15		714.789
b) Steuerrückstellungen		221.398.714,68		300.070
c) andere Rückstellungen		294.019.559,71		445.425
			1.252.711.990,54	1.460.284
7. Nachrangige Verbindlichkeiten			520.015.267,23	697.278
8. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital eingeteilt in auf den Namen lautende Stückaktien der Gattung A		498.649.007,45		498.649
auf den Namen lautende Stückaktien der Gattung B		0,00		0
		498.649.007,45		498.649
b) Stille Einlagen		202.604.755,89		717.800
c) Bilanzverlust		-464.952.855,54		-379.268
			236.300.907,80	837.181
Summe der Passiva			2.847.894.578,14	4.273.288
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		5.614.629,05		7.885
			5.614.629,05	7.885

Portigon AG Gewinn- und Verlustrechnung

für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	€	€	1. 1.–31. 12. 2020 €	1. 1.–31. 12. 2019 T€
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	172.291.786,45			175.774
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	6.288.544,51			7.391
		178.580.330,96		183.165
2. Negative Zinsen aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	3.503.113,30			4.222
3. Zinsaufwendungen	276.933.135,93			347.481
			-101.855.918,27	-168.538
4. Laufende Erträge aus				
a) Anteilen an verbundenen Unternehmen	216.518,00			311
			216.518,00	311
5. Provisionserträge	773.079,84			2.353
6. Provisionsaufwendungen	716.936,75			1.444
			56.143,09	909
7. Sonstige betriebliche Erträge			22.994.255,83	36.519
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	9.167.914,96			11.729
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	15.729.974,48			15.854
darunter: für Altersversorgung € 12.381.841,83 (Vj.: T€ 11.868)		24.897.889,44		27.583
b) andere Verwaltungsaufwendungen	40.299.559,57			39.485
			65.197.449,01	67.069
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			77.681,38	84
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			72.386.114,94	94.950
			Übertrag:	
			-216.250.246,68	-292.902

für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	€	€	1. 1.–31. 12. 2020 €	1. 1.–31. 12. 2019 T€
		Übertrag:	-216.250.246,68	-292.902
11. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			2.053.355,54	0
12. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			387.428,52	169
13. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			-214.584.319,66	-293.071
14. Außerordentliche Erträge	18.091.332,19			10.359
15. Außerordentliche Aufwendungen	56.155,35			4.845
16. Außerordentliches Ergebnis			18.035.176,84	5.514
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	402.629.213,60			294.023
18. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 10 ausgewiesen	1.701.271,30		404.330.484,90	294.856
19. Jahresfehlbetrag			-600.879.627,72	-582.413
20. Verlustvortrag aus dem Vorjahr			379.268.329,80	297.598
21. Entnahmen aus Genussrechtskapital			0,00	4.278
22. Entnahmen aus den stillen Einlagen			515.195.101,98	496.464
23. Bilanzverlust			-464.952.855,54	-379.268

Anhang zum 31. Dezember 2020

Allgemeine Angaben

1. Pflichtangaben nach § 264 Abs. 1a HGB

Die Portigon AG mit Sitz in Düsseldorf ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 42975 eingetragen.

2. Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Portigon AG hat nach § 242 HGB i. V. m. § 264 HGB einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss der Portigon AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie den einschlägigen Regelungen des Aktiengesetzes aufgestellt. Angaben, die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, erfolgen im Anhang.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 325 und § 328 HGB beim Betreiber des Bundesanzeigers (www.bundesanzeiger.de) eingereicht und bekannt gemacht.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Verbindlichkeiten und der schwebenden Geschäfte erfolgt gemäß §§ 252 ff. und §§ 340 ff. HGB.

Forderungen werden mit ihrem Restkapital, vermindert um Restdisagien, ausgewiesen. Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert; die zugehörigen Disagien sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Agien zu Forderungen oder Verbindlichkeiten werden als aktivische bzw. passivische Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Die Abgrenzung der Agien/Disagien aus Emissionen und Darlehen erfolgt nach der Effektivzinsmethode. Die zum Bilanzstichtag ermittelten anteiligen Zinsen werden – soweit es sich nicht um nachrangige Verbindlichkeiten handelt – mit der zugrunde liegenden Forderung oder Verbindlichkeit bilanziert. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen werden mit den effektiven Hereinnahmesätzen abgezinst ausgewiesen. Begebene Zerobonds sind mit dem Emissionswert zuzüglich effektivzinskonstant abgegrenzter Zinsen bis zum Bilanzstichtag passiviert.

Erkennbaren Risiken bei Forderungen wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen angemessen Rechnung getragen. Für latente Risiken im Forderungsbestand bestehen Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB.

Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden (Finanzanlagebestand), werden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Unterschiedsbeträge zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag werden zeitanteilig erfolgswirksam vereinnahmt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen. Soweit Wertpapiere des Finanzanlagebestands unter Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips zu Werten bilanziert sind, die über den aktuellen Markt- oder Börsenwerten liegen, sind diese Unterschiede im Anhang gesondert angegeben. Diese Angabe verändert sich im Zeitablauf bestands-, aber auch zins- bzw. kursinduziert.

Echte Pensionsgeschäfte bzw. (Reverse-)Repo-Geschäfte sind Kombinationen aus Kassakäufen oder -verkäufen von Wertpapieren mit gleichzeitigem Verkauf oder Rückkauf auf Termin mit demselben Kontrahenten. Wertpapiere, die mit einer Verkaufsverpflichtung gekauft wurden (Reverse-Repo-Geschäfte) und solche, die mit einer Rückkaufverpflichtung verkauft wurden (Repo-Geschäfte), werden in der Regel als besicherte Finanzgeschäfte betrachtet. Die bei Repo-Geschäften in Pension gegebenen Wertpapiere (Kassaverkauf) werden weiterhin als Wertpapierbestand bilanziert. Die im Rahmen des Repo-Geschäfts erhaltene Bareinlage einschließlich aufgelaufener Zinsen wird passiviert. Bei Reverse-Repo-Geschäften wird eine entsprechende Forderung einschließlich aufgelaufener Zinsen bilanziert. Die dem Geldgeschäft zugrunde liegenden, in Pension genommenen Wertpapiere (Kassakauf) werden nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Strukturierte Finanzinstrumente werden gemäß der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente (IDW RS HFA 22) bilanziert.

Seit dem 1. September 2012 ist die Portigon AG als Nichthandelsbuchinstitut im Sinne des § 13 KWG einzustufen und weist seitdem keine Handelsbestände mehr aus.

Im Rahmen der Transformation im Jahr 2012 erfolgte eine synthetische Übertragung von Derivaten mittels Risikoübernahmevertrag auf die EAA. Mit Abschluss des Vertrags wurde ein handelsrechtliches Treuhandverhältnis im Sinne einer Vollrechtstreuhand zwischen der Portigon AG als Treuhänder und der EAA als Treugeber begründet. Eine Ausbuchung dieser treuhänderisch für die EAA gehaltenen Derivate war trotz vollumfänglicher Übertragung der diesen innewohnenden Chancen und Risiken unzulässig, da die rechtlichen Verpflichtungen aus den Derivaten nicht getilgt, d. h. die Verpflichtungen weder erfüllt, aufgehoben noch ausgelaufen waren. Bis zur Tilgung oder rechtlichen Entbindung bzw. dinglichen Übertragung auf die EAA sind diese Derivate sowie entsprechende Gegenpositionen weiterhin von der Portigon AG zu bilanzieren. Dementsprechend werden die Derivate sowie die korrespondierenden Ausgleichsansprüche bzw. -verbindlichkeiten gegenüber der EAA gemäß § 6 Abs. 1 Rech-KredV als Treuhandvermögen bzw. Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen. Auf eine über den 31. Dezember 2014 hinausgehende weitere Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert wird jedoch verzichtet. Seither erfolgt eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, deren Grundlage der zuletzt zum 31. Dezember 2014 ermittelte beizulegende Zeitwert ist.

Die für die EAA gehaltenen Treuhandpositionen führen zu keinen Effekten in der Gewinn- und Verlustrechnung, da Erträge aus diesen Derivaten an die EAA weiterzuleiten und Aufwendungen von der EAA zu erstatten sind. Der Ausweis von Ergebnisbeiträgen aus diesen Derivaten und aus den Ausgleichsposten erfolgt netto.

Die für die Bewertung von Finanzinstrumenten teilweise erforderlichen Annahmen und Schätzungen beruhen auf subjektiven Beurteilungen des Managements und sind zwangsläufig mit Prognoseunsicherheiten behaftet. Auch wenn wir im Rahmen der Schätzungen auf verfügbare Informationen, historische Erfahrungen und andere Beurteilungsfaktoren zurückgegriffen haben, können die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse von den Schätzungen abweichen. Das kann sich nicht unerheblich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Nach unserer Ansicht sind die verwendeten Parameter sachgerecht und vertretbar.

Sichert die Portigon AG konkrete Risiken (z. B. Zinsänderungsrisiken) aus Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten, schwebenden Geschäften oder mit hoher Sicherheit erwarteten Transaktionen mithilfe von Finanzinstrumenten ab und bildet für diesen Zweck eine Bewertungseinheit, sind die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (insbesondere der Grundsatz der Einzelbewertung sowie das Anschaffungskosten-, das Realisations- und das Imparitätsprinzip) auf diese Sicherungsbeziehung nicht anzuwenden, soweit sie effektiv ist. Der ineffektive Teil der Sicherungsbeziehung sowie andere, nicht abgesicherte Risiken unterliegen weiterhin den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften. Die Portigon AG hat derzeit keine Bewertungseinheiten im Sinne des § 254 HGB gebildet.

Die Portigon AG steuert das allgemeine Zinsänderungsrisiko im Bankbuch zentral im Rahmen des Aktiv-/Passivmanagements. Im Rahmen der sogenannten verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) ermittelt die Portigon AG barwertbezogen, ob dem Wert der Leistungsverpflichtungen insgesamt ein ausreichend hoher Gegenleistungsanspruch gegenübersteht. Sofern aus der Bewertung der gesamten Zinsposition des Bankbuchs unter Berücksichtigung anteiliger Verwaltungs- und Risikokosten ein Verpflichtungsüberschuss resultieren würde, wäre dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip durch Bildung einer Rückstellung gemäß § 340a i. V. m. § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB (Drohverlustrückstellung) Rechnung zu tragen. Die Anforderungen der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (IDW RS BFA 3 n. F.) werden dabei berücksichtigt. Die Bildung einer entsprechenden Rückstellung war in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Anteile an Tochterunternehmen werden als Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen, sonstige Anteile, die der Herstellung einer dauernden Verbindung an einem anderen Unternehmen dienen, als Beteiligungen. Fehlt es an dieser Zweckbestimmung, erfolgt ein Ausweis unter den sonstigen Vermögensgegenständen.

Beteiligungen, soweit solche gehalten werden, sowie Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen. Bestehende Sicherheiten, insbesondere Garantien, werden bei der Bemessung der Abschreibungen berücksichtigt. Aufwendungen aus Abschreibungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere werden gemäß § 340c Abs. 2 HGB mit den Erträgen aus Zuschreibungen zu sowie mit den Aufwendungen und Erträgen aus Geschäften mit solchen Vermögensgegenständen verrechnet.

Sachanlagen und entgeltlich erworbene immaterielle Anlagewerte werden entsprechend ihrer voraussichtlichen zeitlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind nach den steuerrechtlichen Vereinfachungsregeln bilanziert.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Bei der Bewertung von Rückstellungen sind Kosten- und Preissteigerungen, bei Pensionsrückstellungen insbesondere Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie ein Rententrend verpflichtend zu berücksichtigen. Die Abzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr hat auf der Grundlage des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Rückstellungen bzw. der diesen zugrunde liegenden Verpflichtungen zu erfolgen. Für die Abzinsung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist dagegen der 10-Jahres-Durchschnittszinssatz maßgeblich. Die Zinskurve wird zum Ende eines jeden Monats ermittelt und auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellt.

Da sämtliche Rückstellungen der Portigon AG nicht aus dem Bankgeschäft resultieren, werden Erfolge aus Änderungen des jeweiligen Abzinsungssatzes gegenüber dem Vorjahr, soweit sie nicht dem außerordentlichen Ergebnis zuzurechnen sind, im sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen.

Vermögensgegenstände, die als Deckungsvermögen i. S. v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB gelten, werden nach § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet und mit den zugehörigen Altersversorgungsverpflichtungen verrechnet.

Die im Rahmen des Rückbaus der Portigon AG erzielten Erträge oder Verluste aus der entgeltlichen Übertragung von Verbindlichkeiten wurden in der Vergangenheit im sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen. Seit dem Vorjahr erfolgt bei vergleichbaren Sachverhalten jedoch ein Ausweis im Posten Zinserträge bzw. Zinsaufwendungen. Anlass für diese Abweichung vom Grundsatz der Darstellungs- bzw. Ausweisstetigkeit ist, dass der bei Übertragung realisierte Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der übertragenen Verbindlichkeit und der Gegenleistung regelmäßig zinsinduziert ist. Weil darüber hinaus die anteiligen Zinsen im Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung von im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten gegebenenfalls abgeschlossenen Zinsswaps im Zinsergebnis auszuweisen sind, ergibt sich durch dementsprechende Zuordnung der Erträge oder Verluste aus der Übertragung der betreffenden Verbindlichkeiten zum Zinsergebnis eine größere Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung. Ansonsten bleibt diese Abweichung von der bisherigen Form des Ausweises ohne Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Methodenwechsel stellt insoweit eine begründete Ausnahme vom Grundsatz der Ausweisstetigkeit nach § 265 Abs. 1 HGB dar.

Die für Geldanlagen gezahlten negativen Zinsen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert in einem hinter den Zinserträgen eingefügten zusätzlichen Posten ausgewiesen.

Erträge aus der Vergütung von gegenüber unseren Kunden erbrachten Portfoliodienstleistungen werden – soweit es sich um bankgeschäftliche Dienstleistungen handelt – im Posten Provisionserträge ausgewiesen.

Zwischen der Portigon AG und den ihr nahestehenden Unternehmen und Personen bestanden sowohl im Berichtsjahr als auch im Vorjahr ausschließlich Geschäfte, denen marktübliche Bedingungen zugrunde lagen. Auf eine Angabe gemäß § 285 Nr. 21 HGB wurde daher verzichtet.

Die Währungsumrechnung für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgt nach den Vorschriften der §§ 256a und 340h HGB. Fremdwährungspositionen der Portigon AG werden für Zwecke des Risikomanagements grundsätzlich in dafür vorgesehene Bücher transferiert, dort zentral gesteuert und infolgedessen als besonders gedeckt eingestuft. Die entsprechenden Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung für diese besonders gedeckten Geschäfte werden netto in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. Erträgen ausgewiesen.

Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie nicht abgewickelte Fremdwährungskassageschäfte werden zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet, schwebende Devisentermingeschäfte zum Marktwert desselben Tages. Kursgesicherte Aufwendungen und Erträge werden zum Sicherungskurs umgerechnet. Swap-Prämien aus kursgesicherten Bilanzposten werden zeitanteilig abgegrenzt und im Zinsergebnis ausgewiesen.

Latente Steuern resultieren aus handels- und steuerrechtlich voneinander abweichenden Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten, die sich in den folgenden Geschäftsjahren wieder ausgleichen. Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung ist als passive latente Steuer anzusetzen, wohingegen eine sich insgesamt daraus ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuer angesetzt werden kann. Zusätzlich zu den zeitlichen Bilanzierungsunterschieden werden bei der Berechnung der aktiven latenten Steuern steuerrechtliche Verlustvorträge berücksichtigt. Das Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird ausgeübt. Vom Wahlrecht zum unverrechneten Ansatz aktiver und passiver latenter Steuern gemäß § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB (Bruttoausweis) wird hingegen kein Gebrauch gemacht.

Die latenten Steuern werden unter Anwendung der individuellen Steuersätze je Steuersubjekt bewertet, die am Bilanzstichtag gelten oder bereits durch den Gesetzgeber verabschiedet sind und die bis zum Zeitpunkt der Realisierung der aktiven latenten Steuern sowie der passiven latenten Steuern voraussichtlich gelten werden. Der Berechnung der inländischen Steuern werden ein Körperschaftsteuersatz von 15 % und ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Körperschaftsteuer sowie ein Gewerbesteuersatz unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Hebesätze zugrunde gelegt.

Erläuterungen zur Bilanz

4. Forderungen an Kreditinstitute

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
täglich fällig	24,0	25,8
mit Restlaufzeiten		
– bis 3 Monate	–	2,2
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	18,8	–
– mehr als 5 Jahre	–	23,0
Bilanzausweis	42,8	51,0

Von den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen an Kreditinstitute sind 4,2 Mio € (Vorjahr 2,9 Mio €) von der EAA garantiert.

5. Forderungen an Kunden

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
mit Restlaufzeiten		
– bis 3 Monate	31,2	61,9
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	–	0,4
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	–	139,3
– mehr als 5 Jahre	1.082,8	1.193,4
Bilanzausweis	1.114,0	1.395,0
darunter:		
– an verbundene Unternehmen	–	–
– aus dem Leasinggeschäft	–	–

Von den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen an Kunden waren im Vorjahr von der EAA noch 87,3 Mio € garantiert.

Der Rückgang der Forderungen an Kunden resultiert im Wesentlichen aus der im Zuge der Rückbauaktivitäten vorzeitigen Auflösung von Cross-Border-Lease-Geschäften und an die EAA übertragenen Darlehen.

6. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Bilanzausweis	748,8	1.365,6
darunter:		
Beträge, die bis zum 31. 12. des folgenden Geschäftsjahres fällig werden	159,3	19,1
Zusammensetzung		
– Anleihen und Schuldverschreibungen öffentlicher Emittenten	748,8	962,1
– Anleihen und Schuldverschreibungen anderer Emittenten	–	403,5
Zusammensetzung nach Börsenfähigkeit		
– börsenfähige Wertpapiere	748,8	1.365,6
davon:		
– börsennotiert	708,6	1.142,6
– nicht börsennotiert	40,2	223,0

Von den in der Bilanz ausgewiesenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren waren im Vorjahr von der EAA noch 12,1 Mio € garantiert.

Die Abnahme resultiert im Wesentlichen aus dem Abgang der fristenkongruenten Anlage von bei vorzeitiger Beendigung von Zinsswaps vereinnahmten Beträgen.

Unverändert zum Vorjahr ist der Bestand an Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren vollständig dem Finanzanlagebestand und damit dem Anlagevermögen zugeordnet. Zum Bilanzstichtag sind keine Finanzanlagen zum gemilderten Niederstwert angesetzt, während im Vorjahr noch ein Bestand von 219,9 Mio € mit einem beizulegenden Zeitwert von 217,5 Mio € ausgewiesen wurde.

Wertpapiere von verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind nicht im Bestand.

7. Anteile an verbundenen Unternehmen

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Bilanzausweis	1,2	1,5
darunter:		
– an Finanzdienstleistungsinstituten	0,4	0,7

Die Bestandsveränderung in Höhe von 0,3 Mio € ist auf die weitere Abschreibung des Beteiligungsbuchwerts der Portigon Finance Curaçao N.V. zurückzuführen.

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen der Portigon AG entspricht der Buchwert dem Zeitwert.

8. Treuhandvermögen

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Sonstige Vermögensgegenstände	151,3	280,1
Bilanzausweis	151,3	280,1

In den sonstigen Vermögensgegenständen im Treuhandvermögen sind im Berichtsjahr neben den auf die EAA mittels Risikoübernahmevertrag übertragenen Derivaten noch treuhänderisch gehaltene Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds ausgewiesen.

Der Rückgang des Treuhandvermögens ist auf Fälligkeiten und die nachträgliche dingliche Übertragung (Novation) eines Teils dieser Derivate auf die EAA zurückzuführen. Hinsichtlich der Bewertung verweisen wir auf die Anhangangabe 3.

9. Anlagevermögen

Mio €	Schuld- verschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Beteili- gungen	Anteile an verbundenen Unternehmen	Immaterielle Anlagewerte	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung
Anschaffungs-/Herstellungskosten					
31. 12. 2019	1.365,6	–	1,5	–	1,5
Zugänge				–	–
Abgänge				–	0,9
Umbuchungen				–	–
Effekte aus Währungsumrechnung				–	–0,0
Anschaffungs-/Herstellungskosten 31. 12. 2020				–	0,6
Kumulierte Abschreibungen					
31. 12. 2019				–	1,4
Abschreibungen Geschäftsjahr				–	0,1
Zuschreibungen				–	–
Abgänge				–	0,9
Umbuchungen				–	–
Effekte aus Währungsumrechnung				–	–0,0
Kumulierte Abschreibungen 31. 12. 2020				–	0,5
Buchwert 31. 12. 2020	748,8	–	1,2	–	0,1
Buchwert 31. 12. 2019	1.365,6	–	1,5	–	0,1

Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens aufgrund einer erwarteten dauernden Wertminderung vorgenommen.

10. Sonstige Vermögensgegenstände

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Bilanzausweis	4,9	23,7
darunter:		
– Steuererstattungsansprüche	0,4	17,4

11. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Rechnungsabgrenzungsposten infolge Umwidmung	21,5	42,5
Disagio aus Verbindlichkeiten	0,8	0,9
Sonstiges	1,0	6,7
Bilanzausweis	23,3	50,1

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten, die infolge der Umwidmung von Handelsbeständen im Jahr 2012 in der Portigon AG entstanden sind, handelt es sich im Wesentlichen um zu amortisierende Marktwerte ehemaliger Handelsbestandsswaps sowie um zu amortisierende Agien und Disagien aus Geldmarktgeschäften, die bis zur Umwidmung dem Handelsbestand zugeordnet waren.

12. In Pension gegebene Vermögensgegenstände

Zum Bilanzstichtag sind in keinem Bilanzposten in Pension gegebene Vermögensgegenstände enthalten.

13. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
täglich fällig	0,1	3,7
mit Restlaufzeiten		
– bis 3 Monate	–	2,0
Bilanzausweis	0,1	5,6

14. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
täglich fällig	2,4	8,8
mit Restlaufzeiten		
– bis 3 Monate	0,7	1,8
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	–	0,3
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	34,0	35,5
– mehr als 5 Jahre	–	537,6
Bilanzausweis	37,1	584,0
darunter:		
– gegenüber verbundenen Unternehmen	2,0	2,4

Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der vorzeitigen Auflösung von Cross-Border-Lease-Geschäften.

15. Treuhandverbindlichkeiten

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	94,5	97,8
Sonstige Verbindlichkeiten	56,8	182,3
Bilanzausweis	151,3	280,1

Die Treuhandverbindlichkeiten entsprechen im Berichtsjahr den Ausgleichsverbindlichkeiten zum Treuhandvermögen.

Der Rückgang der Treuhandverbindlichkeiten ist auf Fälligkeiten und die nachträgliche dingliche Übertragung (Novation) eines Teils dieser Derivate auf die EAA zurückzuführen. Hinsichtlich der Bewertung verweisen wir auf die Anhangangabe 3.

16. Sonstige Verbindlichkeiten

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Bilanzausweis	626,5	336,8
darunter:		
– Steuerverbindlichkeiten	598,6	305,9
– Ausgleichsposten aus der Devisenbewertung	10,8	11,5
– Anteilszinsen für Schuldscheindarlehen und nachrangige Verbindlichkeiten	9,3	10,8
– Verbindlichkeiten aus fälligen Genussrechten	–	6,2

Nachdem auf der Grundlage des finalen Berichts des Finanzamtes für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf über Dividendenarbitragegeschäfte der ehemaligen WestLB im November und Dezember 2020 Steueränderungsbescheide über Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Steuerzinsen nach § 233a AO für die Jahre 2005 bis einschließlich 2008 ergingen, werden die bisher in den Rückstellungen erfassten sowie darüber hinaus festgesetzten Beträge als Teil der sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die Steuer- sowie Zinsänderungsbescheide wurden angefochten und sind nicht bestandskräftig. Mit Bescheid vom 2. Februar 2021 wurden Zinsen zur Körperschaftsteuer 2005 bis 2008, soweit sie auf die Zeit ab dem 1. Januar 2012 entfallen, antragsgemäß in Höhe von 277,3 Mio € von der Vollziehung ausgesetzt, da die Verfassungsmäßigkeit der erhobenen Steuerzinsen für diesen Zeitraum derzeit vom Bundesverfassungsgericht geprüft wird.

17. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Es handelt sich um Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 23,9 Mio € (Vorjahr 72,0 Mio €), die im Wesentlichen infolge der Umwidmung von Handelsbeständen im Jahr 2012 in der Portigon AG entstanden sind und überwiegend zu amortisierenden Marktwerten ehemaliger Handelsbestandsswaps sowie zu amortisierenden Agien und Disagien aus Geldmarktgeschäften entsprechen, die bis zur Umwidmung dem Handelsbestand zugeordnet waren.

18. Rückstellungen

Die Barwerte der Altersversorgungsverpflichtungen der Portigon AG ermitteln unabhängige Versicherungsmathematiker nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) unter Berücksichtigung zukünftiger Gehalts- und Rentensteigerungen. Für die ausschließlich im Inland vorhandenen Pensionspläne wurden folgende Rechnungsparameter und Annahmen zugrunde gelegt:

	31. 12. 2020
Abzinsungssatz	2,30 %
Gehaltstrend	2,50 %
Rententrend	2,00 %
Fluktuation	5,00 %
Sterbetafeln	Heubeck-Richttafeln 2018 G

Zur Absicherung von Altersversorgungsverpflichtungen sowie von in den anderen Rückstellungen enthaltenen weiteren Versorgungsverpflichtungen gegenüber einzelnen Versorgungsberechtigten der Portigon AG wurden Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Soweit die Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung der zugehörigen Altersversorgungs- und vergleichbaren Verpflichtungen dienen, ist dieses Deckungsvermögen gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den Verpflichtungen zu verrechnen. Das Deckungsvermögen wird gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB erfolgswirksam mit dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten beizulegenden Zeitwert bewertet. Die betreffenden Verpflichtungen wurden mit dem nach Verrechnung verbleibenden passivischen Überhang wie folgt angesetzt:

Mio €	Deckungsvermögen		Zugehörige Verpflichtungen	
	Anschaffungskosten	Zeitwert	vor Verrechnung	nach Verrechnung
Pensionsverpflichtungen	46,5	48,0	785,3	737,3
Weitere Versorgungsverpflichtungen	0,4	0,4	131,2	130,8
Summe	46,9	48,3	916,5	868,1

Zum Bilanzstichtag übersteigt der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens in Höhe von 48,3 Mio € seine Anschaffungskosten in Höhe von 46,9 Mio €. Beschränkt auf diejenigen einzelnen Verpflichtungen, deren zugehöriges Deckungsvermögen eine positive Differenz zwischen Zeitwert und Anschaffungskosten aufweist, ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 2,8 Mio € (Vorjahr 2,3 Mio €), der nach § 268 Abs. 8 HGB in voller Höhe ausschüttungsgesperrt ist.

Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre (2,30 %) bewertet. Eine Bewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz (1,60 %) führt zum Bilanzstichtag zu folgendem Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB (bezogen auf die Verpflichtungen vor Verrechnung mit dem Deckungsvermögen i. S. v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB):

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Bewertung der Verpflichtungen mit dem 10-Jahres-Durchschnittszinssatz	785,3	762,4
Bewertung der Verpflichtungen mit dem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz	866,0	843,4
Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB	80,8	81,0

Der Unterschiedsbetrag ist in gesamter Höhe nach § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB ausschüttungsgesperrt. Es wird auf die Anhangangabe 21 verwiesen.

Der Ertrag aus der Bewertung des Deckungsvermögens in Höhe von 0,4 Mio € wurde gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit dem Aufwand aus der Aufzinsung der Rückstellungen verrechnet.

Die Steuerrückstellungen in Höhe von 221,4 Mio € (Vorjahr 300,1 Mio €) beinhalten Rückstellungen für im Inland ausstehende Ertragsteuerbescheide in Höhe von 212,0 Mio € sowie für Prüfungsrisiken im In- und Ausland in Höhe von 9,4 Mio €.

Nachdem auf der Grundlage des finalen Berichts des Finanzamtes für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf über Dividendenarbitragegeschäfte der ehemaligen WestLB im November und Dezember 2020 Steueränderungsbescheide über Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Steuerzinsen nach § 233a AO für die Jahre 2005 bis einschließlich 2008 ergingen, werden die bisher in den Rückstellungen erfassten sowie darüber hinaus festgesetzten Beträge als Teil der sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Wir verweisen auf die Anhangangabe 16.

Die anderen Rückstellungen der Portigon AG enthalten Rückstellungen für Restrukturierung in Höhe von 71,4 Mio € (Vorjahr 107,0 Mio €), dem Personalbereich zuzuordnende Sachverhalte in Höhe von 131,9 Mio € (Vorjahr 152,3 Mio €) sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von 90,8 Mio € (Vorjahr 186,1 Mio €).

In den sonstigen Rückstellungen ist u. a. die Freistellungsverpflichtung aus einer Erfüllungsübernahme gegenüber der Ersten Financial Services GmbH (EFS) in Höhe von 48,2 Mio € (Vorjahr 44,2 Mio €) enthalten. Mit Vertrag vom 17. Februar 2016 übertrug die Portigon AG sämtliche Anteile der Servicetochter EFS an die EAA. Die Portigon AG übernahm im Wege einer Erfüllungsübernahme mit Vereinbarung vom 4. April 2016 und mit Wirkung ab dem Übertragungstichtag (31. Dezember 2015) zugunsten der EFS die Pensionsverbindlichkeiten aus bis zum Ablauf des Beendigungszeitpunkts (dabei längstens zum 31. Dezember 2020) erdienten Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung aus im Zeitpunkt des Übertragungstichtags bestehenden Pensionszusagen der EFS. Mit Vereinbarung vom 11. Dezember 2017 wurde die Erfüllungsübernahme hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten der EFS, die zum 1. Dezember 2017 gemäß § 613a BGB auf einen Dritten übergegangen sind, teilweise rückabgewickelt. Zu diesem Stichtag entfallen sämtliche Verpflichtungen der Portigon AG zur Erfüllung von Ansprüchen aus der betrieblichen Altersversorgung der vom Betriebsübergang der EFS betroffenen Beschäftigten.

Die sich aus der Erfüllungsübernahme ergebende, entgeltlich übernommene Freistellungsverpflichtung der Portigon AG stellt keine Altersversorgungsverpflichtung oder pensionsähnliche Verpflichtung dar. Sie ist folglich nach den allgemeinen Grundsätzen für Rückstellungen zu bewerten. Im Zugangszeitpunkt erfolgte ein Ansatz in Höhe des erhaltenen Entgelts. In der Folgebewertung wird die Verpflichtung mit dem der Berechnung dieser Gegenleistung zugrunde liegenden Zinssatz aufgezinnt. Zum Bilanzstichtag überstieg die Bewertung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mittels des Anwartschaftsbarwertverfahrens (Projected Unit Credit Method) bei Abzinsung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz die fortgeführten und aufgezinnten Anschaffungskosten. Die Verpflichtung wurde mit diesem höheren Wert angesetzt.

Darüber hinaus sind in den sonstigen Rückstellungen u. a. 1,8 Mio € (Vorjahr 3,4 Mio €) für Erstattungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den 2013 an die NRW.BANK übertragenen Pensionsverpflichtungen (Dienstzeitaufwand) sowie 2,0 Mio € (Vorjahr 1,4 Mio €) zur Abdeckung von Prozessrisiken enthalten.

Der nicht bankgeschäftliche Aufzinsungsaufwand der Portigon AG in Höhe von 67,5 Mio € (Vorjahr 76,5 Mio €) wird im sonstigen betrieblichen Aufwand ausgewiesen.

19. Nachrangige Verbindlichkeiten

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Bilanzausweis	520,0	697,3
darunter:		
– gegenüber verbundenen Unternehmen	348,6	505,7

Vom Gesamtvolumen der nachrangigen Verbindlichkeiten entfällt in der Portigon AG ein Betrag in Höhe von 36,0 Mio € (Vorjahr 160,0 Mio €) auf eine Restlaufzeit von weniger als zwei Jahren. Die Ursprungslaufzeiten liegen zwischen 13 und 35 Jahren.

Für nachrangige Verbindlichkeiten fielen für die Portigon AG Zinsaufwendungen in Höhe von 17,0 Mio € (Vorjahr 18,6 Mio €) an. Die von der Portigon AG selbst eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen den Anforderungen des Artikels 63 der CRR; ein außerordentliches Kündigungsrecht ist nicht vereinbart.

Nachfolgende Mittelaufnahme übersteigt zum 31. Dezember 2020 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten:

Währung	Betrag	Zinssatz	Fälligkeit
JPY	10.000.000.000	0,52 %	23. 3. 2029

Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung dieser Nachrangverbindlichkeiten ist durch die Emissionsbedingungen ausgeschlossen. Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit besteht weder von Seiten der Portigon AG noch von Seiten der Gläubiger.

20. Eigenkapital

Zum 31. Dezember 2020 belief sich das gezeichnete Kapital der Portigon AG auf 498,6 Mio € (Vorjahr 498,6 Mio €). Es bestand zum Stichtag aus 22.695.306 Stück (Vorjahr 22.695.306 Stück) nennwertlosen, auf den Namen lautenden Aktien der Gattung A. Der auf die einzelne Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt 21,97 € (Vorjahr 21,97 €). Alle Aktien sind mit dem gleichen Stimmrecht ausgestattet. Hinsichtlich der aktuellen Aktionärsstruktur verweisen wir auf die Anhangangabe 40.

Der Jahresfehlbetrag der Portigon AG für das Geschäftsjahr 2020 beträgt 600,9 Mio €.

2005 hat die Portigon AG stille Einlagen über 300,0 Mio USD und 240,0 Mio € (insgesamt 469,4 Mio €) begeben. Die betreffenden Verträge sehen die Teilnahme der stillen Gesellschafter an einem Bilanzverlust im Verhältnis des Buchwerts ihrer stillen Einlage zum Gesamtbuchwert aller am Verlust teilnehmenden Kernkapitalanteile der Portigon AG vor. Am maßgeblichen Verlust des Geschäftsjahres 2020 nehmen die stillen Gesellschafter in Höhe von 63,7 Mio € (Vorjahr 62,1 Mio €) teil.

Gemäß dem Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft vom 12. Dezember 2009 leistete der Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) im Verlauf der Geschäftsjahre 2009 und 2010 in drei Tranchen die gesamte stille Einlage in Höhe von 3.000,0 Mio €. Mit Verträgen vom 22., 24. und 25. August 2012 und Übertragungstichtag zum 1. September 2012 erfolgte eine Teilveräußerung der stillen Einlage des FMS an das Land Nordrhein-Westfalen mit einem anteiligen ursprünglichen Nennbetrag von 1.000,0 Mio € und einem aufgrund von Verlustbeteiligungen der Vorjahre anteiligen Einlagennennbetrag von 893,2 Mio €.

Der ursprüngliche Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft wurde nicht geändert und sieht weiterhin die Teilnahme des stillen Gesellschafters an einem Bilanzverlust im Verhältnis des jeweiligen Einlagennennbetrags zum Gesamtbuchwert aller am Bilanzverlust teilnehmenden Haftkapitalanteile (§ 10 Abs. 2a, 4 und 5 KWG a. F.) vor. Die Gesamtverlustbeteiligung der stillen Gesellschafter ist auf die stille Einlage beschränkt. Am maßgeblichen Verlust des Geschäftsjahres 2020 nehmen die stillen Gesellschafter in Höhe von 451,5 Mio € (Vorjahr 434,4 Mio €) teil. Der Vorstand der Portigon AG wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 23. April 2010 ermächtigt, dem FMS das Recht einzuräumen, die stille Einlage ganz oder teilweise in Aktien der Portigon AG umzutauschen. Hierzu wurde seinerzeit eine neue Aktiengattung C, nunmehr als Gattung B bezeichnet, eingerichtet, die mit einem Dividendenvorzug von 10 %, einem Vorzug bei Gewinnen aus dem Verkauf von Betriebsteilen und Tochtergesellschaften sowie einem Vorrang im Liquidationsfall ausgestattet ist. Die Beteiligung des FMS darf 49,9 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Vertrag über die Einräumung eines Wandlungsrechts wurde im April 2010 abgeschlossen. Infolge der Teilveräußerung der stillen Einlage an das Land Nordrhein-Westfalen wurde der Vertrag über das Wandlungsrecht mit Änderungsvereinbarung zum Vertrag über die Einräumung eines Wandlungsrechts vom 26. August 2012 einschließlich des neu gefassten Vertrags zwischen dem FMS und der Portigon AG über die Einräumung eines Wandlungsrechts angepasst. Dabei entsprechen insbesondere die neu gefassten Vereinbarungen über die Ausübung des Wandlungsrechts, über die Ermittlung der Anzahl der neu auszugebenden Aktien und ihres Verhältnisses zu den vor Wandlung ausgegebenen Aktien, über den maximalen Kapitalanteil von 49,9 % und die mit einem Vorrang ausgestattete neue Aktiengattung C, nunmehr Gattung B, den bisherigen Regelungen. Das Wandlungsrecht steht allein dem FMS zu, der hiervon bislang keinen Gebrauch gemacht hat.

Ausgehend von einem Verlustvortrag aus dem Vorjahr von 379,3 Mio € ergibt sich ein nach Ergebnisverwendung einschließlich Verlustteilnahme der Genussscheininhaber und stillen Gesellschafter verbleibender Bilanzverlust von 465,0 Mio €.

	Bestand per 31. 12. 2019 Mio €	Entnahmen/ Verlustzuweisung Mio €	Übrige Ergebnisverwendung Mio €	Bestand per 31. 12. 2020 Mio €
Gezeichnetes Kapital	498,6	–	–	498,6
Kapitalrücklage	–	–	–	–
Gewinnrücklagen	–	–	–	–
Stille Einlagen				
– begeben 2005	88,7	–63,7	–	25,0
– begeben 2009/2010	629,1	–451,5	–	177,6
Bilanzverlust	–379,3	–85,7	–	–465,0
Handelsrechtliches Eigenkapital	837,2	–600,9	–	236,3

Während des gesamten Geschäftsjahres hat die Portigon AG keine eigenen Aktien erworben. Am Jahresende befanden sich keine eigenen Aktien im Bestand.

21. Ausschüttungsgesperrte Beträge

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Unterschiedsbetrag aus der Abzinsung von Rückstellungen für Altersversorgung zum 10-Jahres- und zum 7-Jahres-Durchschnittszinssatz ¹	80,8	81,0
Aktivierter Unterschiedsbetrag zwischen beizulegendem Zeitwert und Anschaffungskosten von Deckungsvermögen i. S. v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB ²	2,8	2,3
= gesperrter Betrag	83,6	83,3

¹ Siehe § 253 Abs. 6 HGB.

² Siehe § 268 Abs. 8 HGB.

22. Haftung für Altverbindlichkeiten – Grandfathering

In Übereinstimmung mit der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2001 wurde in Artikel 1 § 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen festgelegt, dass die öffentlich-rechtlichen Haftungsinstrumente Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für die Portigon AG nach einer bis zum 18. Juli 2005 geltenden Übergangsfrist für neu eingegangene Verbindlichkeiten und Verpflichtungen nicht mehr bestehen.

Hinsichtlich der Gewährträgerhaftung gelten für vor dem 19. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten folgende Regelungen zum Grandfathering:

- Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Portigon AG, die zum Stichtag 18. Juli 2001 bereits vereinbart worden waren, sind bis zum Ende ihrer Laufzeit ohne Einschränkung durch die Gewährträgerhaftung gedeckt.
- Die im Zeitraum vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 begründeten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Portigon AG bleiben von der Gewährträgerhaftung in ihrer ursprünglichen Form weiterhin gedeckt, soweit die Laufzeit dieser Verbindlichkeiten und Verpflichtungen nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht; bei einer darüber hinausgehenden Laufzeit unterliegen sie nicht der Gewährträgerhaftung.

Die Träger der früheren Westdeutschen Landesbank Girozentrale werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber der Portigon AG umgehend nachkommen, sobald sie bei Fälligkeit der jeweiligen Verbindlichkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger keine Befriedigung aus dem Vermögen der Portigon AG erhalten können. Das schließt ausdrücklich die Möglichkeit ein, Verbindlichkeiten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Fälligkeit zu bedienen. Eine beihilfe-rechtliche Notifizierung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Zum 31. Dezember 2020 bestanden noch dem Grandfathering unterliegende bilanzielle Verbindlichkeiten in Höhe von 490,8 Mio € (Vorjahr 761,0 Mio €). Ein Teilbetrag von 31,8 Mio € (Vorjahr 134,7 Mio €) ist Bestandteil von Portfolios aus Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die seitens der EAA durch Garantieverträge wirtschaftlich abgesichert sind.

23. Fremdwährungsaktiva/Fremdwährungspassiva

	31. 12. 2020 Mrd €	31. 12. 2019 Mrd €
Auf Fremdwährung lautende Aktiva	0,1	1,2
Auf Fremdwährung lautende Passiva	0,3	1,0

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

24. Geografische Aufteilung von Ertragskomponenten

Die wesentlichen Ertragskomponenten der Gewinn- und Verlustrechnung der Portigon AG wurden auf den im Folgenden dargestellten geografischen Märkten erzielt:

1. 1.–31. 12. 2020 Mio €	Zinserträge	Laufende Erträge	Provisions- erträge	Sonstige betriebliche Erträge
Deutschland	66,7	0,2	0,8	13,0
Großbritannien	3,3	–	–	4,7
Nordamerika	108,6	–	–	5,4
GuV-Ausweis	178,6	0,2	0,8	23,0

Die geografische Zuordnung der Erträge erfolgt in der Portigon AG nach dem jeweiligen Sitz der Niederlassung.

25. Dienstleistungen für die Verwaltung und Vermittlung

Für Dritte erbrachte Dienstleistungen betreffen die Übernahme diverser Serviceleistungen, insbesondere die treuhänderische Verwaltung von Bankportfolios und Vermögen.

26. Zinserträge

Die Zinserträge in Höhe von 178,6 Mio € (Vorjahr 183,2 Mio €) resultieren im Wesentlichen aus der vorzeitigen Beendigung von Cross-Border-Lease-Geschäften einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgezogenen Terminierung von Zinsswaps (138,9 Mio €).

27. Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen in Höhe von € 276,9 Mio € (Vorjahr 347,5 Mio €) ergeben sich im Wesentlichen aus Nachzahlungszinsen zu Steuerrückforderungen aufgrund von möglicherweise in Vorjahren unbegründet angerechneten Kapitalertragsteuern einschließlich Solidaritätszuschlag im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB (124,6 Mio €) sowie aus der entgeltlichen Übertragung von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Cross-Border-Lease-Geschäften (105,3 Mio €).

Die ergangenen Steuer- sowie Zinsänderungsbescheide wurden angefochten und sind nicht bestandskräftig. Die Verfassungsmäßigkeit erhobener Zinsen zur Körperschaftsteuer 2005 bis 2008 für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2012 wird derzeit vom Bundesverfassungsgericht geprüft.

28. Sonstiges betriebliches Ergebnis

Sonstige betriebliche Erträge	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
GuV-Ausweis	23,0	36,5
darunter:		
Erstattung und Verrechnung von Dritten	13,9	21,3
Erträge aus der Auflösung von anderen Rückstellungen	6,6	9,9

Sonstige betriebliche Aufwendungen	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
GuV-Ausweis	72,4	94,9
darunter:		
Aufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen	67,5	76,5

Der Saldo aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen beläuft sich zum Stichtag auf –49,4 Mio € (Vorjahr –58,4 Mio €) und ergibt sich im Wesentlichen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen sowie vertraglich vereinbarten Aufwands-erstattungen für erbrachte Verwaltungsleistungen im Zusammenhang mit synthetisch auf die EAA übertragenen Beständen.

29. Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Im Geschäftsjahr 2020 sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von –397,9 Mio € (Vorjahr –496,1 Mio €) angefallen, die im Wesentlichen aus Rückforderungen von Kapitalertragsteuern einschließlich Solidaritätszuschlag für in Vorjahren möglicherweise unbegründet angerechnete Kapitalertragsteuern einschließlich Solidaritätszuschlag und Zinsen im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften resultieren.

Periodenfremde Erträge sind im Vorjahr in Höhe von 0,7 Mio € angefallen.

30. Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis der Portigon AG beläuft sich auf 18,0 Mio € (Vorjahr 5,5 Mio €).

Das Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen im Zusammenhang mit der Restrukturierung des Unternehmens.

31. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	1. 1.–31. 12. 2020 Mio €	1. 1.–31. 12. 2019 Mio €
GuV-Ausweis	–402,6	–294,0
darunter:		
Inland	–404,3	–293,8
Ausland	1,6	–0,2

Der im Geschäftsjahr 2020 angefallene Ertragsteueraufwand in Höhe von 402,6 Mio € (Vorjahr 294,0 Mio €) entfällt in Höhe von 273,2 Mio € auf inländische Ertragsteuern für Vorjahre und resultiert überwiegend aus Rückforderungen von Kapitalertragsteuern einschließlich Solidaritätszuschlag für in Vorjahren möglicherweise unbegründet angerechnete Kapitalertragsteuern einschließlich Solidaritätszuschlag im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften. Die laufenden inländischen Ertragsteuern betragen 131,0 Mio € und auf die ausländischen Niederlassungen entfällt ein laufender Steuerertrag in Höhe von 1,6 Mio €.

Sonstige Angaben

32. Haftungsverhältnisse

Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	5,6	7,9

33. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Bestellung von Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten

Die Portigon AG hat Aktiva durch Abtretung bzw. Verpfändung zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten an Dritte übertragen:

	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Zur Absicherung von Pensions- und ähnlichen Verpflichtungen verpfändete Rückdeckungsversicherungen	48,3	47,9
An andere Kreditinstitute oder Kunden verpfändete Wertpapiere	2,0	11,8
Gesamtbetrag der übertragenen Sicherheiten	50,3	59,7

Auslagerung von Tätigkeiten

Die Portigon AG hat neben der Wartung bzw. dem Betrieb sowie der Entwicklung der IT-Infrastruktur und der IT-Applikationen mehrere bankfachliche Tätigkeiten ausgelagert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Serviceleistungen bezüglich Loan Administration, Operations inklusive Wertpapierabwicklung, Regulatory Reporting und Risk Services. Ziele der Auslagerungen sind neben der operativen Stabilität nach einer umfassenden Wirtschaftlichkeits- und Risikoanalyse zu erreichende Effizienzsteigerungen sowie nachhaltig erzielbare Kostenvorteile. Die Auslagerungen erfolgen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 25b KWG sowie den MaRisk, wobei die Auslagerungsprozesse regelmäßig hinsichtlich potenzieller Risiken analysiert und bedarfsgerecht angepasst werden.

34. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Einlagensicherung und weitere Sicherungsmechanismen

Die Portigon AG ist angeschlossenes Mitglied der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV). Diese Sicherungseinrichtung ist dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen, welches als Einlagensicherungssystem nach § 43 EinSiG amtlich anerkannt ist.

Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe setzt sich aus elf Sparkassenstützungsfonds der regionalen Sparkassen- und Giroverbände, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen zusammen, die gemeinsam einen Haftungsverbund bilden. Zwischen den regionalen und überregionalen Fonds bestehen Regelungen zum Ausgleich bei Stützungsfällen (Überlaufvereinbarungen). Durch die erfolgte Übertragung der zurechenbaren Mittel auf den angeschlossenen Fonds weist die Portigon AG in absehbarer Zeit – sofern keine

weiteren Stützungsfälle schlagend werden und unter Bezugnahme auf die derzeitige Rechtslage – aufgrund der Beitragssystematik der Sicherheitsreserve am Ende des Geschäftsjahres 2020 keine Nachschussverpflichtung auf und wird bis auf Weiteres keine weiteren Beiträge leisten müssen.

Sonstige Haftungsverhältnisse

Der Fehlbetrag wegen nicht bilanzierter mittelbarer Versorgungsverpflichtungen i. S. v. Artikel 28 Abs. 2 EGHGB beläuft sich auf 187,3 Mio € (Vorjahr 169,7 Mio €).

In der Portigon AG bestehen Miet- und Leasingverpflichtungen sowie sonstige Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 23,6 Mio € (Vorjahr 62,9 Mio €). Die Restlaufzeit der Verträge beträgt maximal 14 Jahre.

35. Termingeschäfte/derivative Produkte

Mit Verweis auf die Anhangangabe 3 werden die im Rahmen der Transformation im Jahr 2012 mittels Risikoübernahmevertrag auf die EAA übertragenen Derivate sowie die korrespondierenden Ausgleichsansprüche bzw. -verbindlichkeiten gegenüber der EAA gemäß § 6 Abs. 1 RechKredV als Treuhandvermögen bzw. Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen. Dabei wird auf eine über den 31. Dezember 2014 hinausgehende weitere Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert verzichtet. Seither erfolgt eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, deren Grundlage der zuletzt zum 31. Dezember 2014 ermittelte beizulegende Zeitwert ist. Da keine offenen Positionen vorliegen, die ein Erfüllungsrisiko bzw. Währungs-, Zins- und/oder sonstige Marktpreisänderungsrisiken beinhalten, entfallen die Angaben nach § 36 RechKredV. Ein Ausfallrisiko ist hinsichtlich dieser treuhänderisch gehaltenen Derivate mit Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der EAA aufgrund seiner geringen Eintrittswahrscheinlichkeit als unbedeutend zu bewerten.

Mit der Änderung des Geschäftsmodells der Portigon AG im Jahr 2012 wurde der genehmigte Produktumfang deutlich eingeschränkt. Die im Folgenden dargestellten Produktkategorien betreffen allein diejenigen derivativen Geschäfte, deren Risiken nicht mittels Risikoübernahmevertrag auf die EAA übertragen wurden.

Diese entfallen auf folgende Produktkategorien:

- Zinsbezogene Produkte
- Währungsbezogene Produkte

Das Gesamtvolumen der nicht mittels Risikoübernahmevertrag auf die EAA übertragenen derivativen Geschäfte am Bilanzstichtag beträgt auf Basis der Nominalwerte 534 Mio € (Vorjahr 1.320 Mio €).

OTC-Produkte, davon	Nominalwerte		Positive Marktwerte		Negative Marktwerte	
	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
Zinsbezogene Produkte	220	1.066	83	288	–	33
Währungsbezogene Produkte	314	254	26	30	4	–
Derivategeschäfte insgesamt	534	1.320	109	318	4	33

Die in der Tabelle dargestellten Marktwerte sind vorbehaltlich eines Overnight Index Swap (OIS) Adjustments in Höhe von 0,2 Mio €, welches sich als Differenz aus der Diskontierung der Net Present Values (NPV) mit LIBOR- und EONIA-Kurven berechnet.

Angaben zu Buchwerten von nicht unter den Treuhandvermögen bzw. -verbindlichkeiten ausgewiesenen Derivaten (Nichthandelsbestände), die nur bei Zinszahlungskomponenten relevant sind, führen wir gegebenenfalls unter den Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie Aktive Rechnungsabgrenzungsposten und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie Passive Rechnungsabgrenzungsposten auf.

Nominalwerte	Zinsbezogene Produkte		Währungsbezogene Produkte	
	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2019 Mio €
mit Restlaufzeiten				
– bis 3 Monate	–	250	243	177
– 3 Monate bis 1 Jahr	–	182	–	–
– 1 bis 5 Jahre	45	310	–	–
– über 5 Jahre	176	324	70	77
Insgesamt	220	1.066	314	254

36. Bezüge der Organe

	2020 Mio €	2019 Mio €
Gesamtbezüge Vorstand	0,7	0,6
davon fix	0,7	0,6
davon erfolgsorientiert	–	–
davon ausscheidensrelevant	–	–
davon wegen Aufsichtsratsmandaten bei Konzerntöchtern	–	–
Gesamtbezüge ehemaliger Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene	6,2	5,9
Bezüge Aufsichtsratsmitglieder	0,1	0,1
davon fix	0,1	0,1
davon erfolgsorientiert	–	–
davon erfolgsorientiert bezogen auf den langfristigen Unternehmenserfolg	–	–
Pensionsrückstellungen für im Geschäftsjahr aktive Vorstandsmitglieder	3,8	3,4
Pensionsrückstellungen für ehemalige Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene¹	115,2	109,5

¹ Vor Verrechnung mit dem dazugehörigen Deckungsvermögen.

Den Aufsichtsratsmitgliedern wurde im Berichtsjahr insgesamt eine Vergütung in Höhe von 75 T€ gutgeschrieben (Vorjahr 73 T€) und im nachfolgenden Geschäftsjahr ausgezahlt. Darüber hinaus wurden bare Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von 11 T€ (Vorjahr 6 T€) pauschal verrechnet.

Bezüge der Vorstandsmitglieder

	Zeitraum	Bezüge fix ¹ €	Bezüge erfolgs- orientiert €	Bezüge mit langfristiger Anreizwirkung €	Mandats- bezüge bei Konzern- gesellschaften €	Gesamtbezüge €	Verpflichtungs- wert/Barwert aus Versorgungs- zusagen per 31. 12. 2020 ² €	Im Jahr 2020 zugeführter/ reduzierter Betrag der Versorgungs- zusage €
Seyfert, Frank	1. 1. – 31. 12. 2020	344.025	–	–	–	344.025	2.411.301	187.151
Glaß, Barbara	1. 4. – 31. 12. 2020	258.470	–	–	–	258.470	392.342	143.878
Stemper, Dr. Peter	1. 1. – 19. 08. 2020	119.427	–	–	–	119.427	986.309	-160.434
Vorstand gesamt	1. 1. – 31. 12. 2020	721.922	–	–	–	721.922	3.789.952	170.595

¹ Inklusive Sachbezügen, Steuern und Arbeitgeberanteilen für Sozialversicherung.

² Bilanzierung nur nach HGB, Wertermittlung auf Basis der Versorgungsansprüche aus der gesamten Tätigkeit im Unternehmen.

Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder

	Zeitraum	Bezüge fix €	Bezüge erfolgsorientiert €	Gesamtbezüge €
Brockhaus, Ernst-Albrecht	1. 1. – 31. 12. 2020	15.000	–	15.000
Forst, Eckhard	1. 1. – 31. 12. 2020	20.000	–	20.000
Hock, Gudrun	1. 1. – 31. 12. 2020	10.000	–	10.000
Huth, Jutta M.	1. 1. – 31. 12. 2020	10.000	–	10.000
Möbius, Christian	1. 1. – 31. 12. 2020	10.000	–	10.000
Stemper, Dr. Peter	26. 8. – 31. 12. 2020	3.497	–	3.497
Zwischensumme		68.497		68.497
Pauschale Abrechnung der baren Auslagen				9.600
Umsatzsteuer auf die gezahlten Beträge				7.920
Aufsichtsrat gesamt				86.017

37. Kredite an Organe

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Portigon AG wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

38. Honorar des Abschlussprüfers

	2020 Mio €	2019 Mio €
Abschlussprüfungsleistungen	0,4	0,6
Andere Bestätigungsleistungen	0,0	0,0
Gesamt	0,4	0,6

Das Honorar des Abschlussprüfers enthält neben den Aufwendungen für die gesetzlichen Pflichtprüfungen insbesondere auch den Aufwand für die Prüfung der Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Risikomonitoring der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen.

39. Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Anzahl der Beschäftigten betrug im Jahresdurchschnitt:

	Männlich	Weiblich	Insgesamt 2020	Insgesamt 2019
Inländische Niederlassungen	34	33	67	83
Ausländische Niederlassungen	10	6	16	22
Insgesamt	44	39	83	105

40. Beteiligungen an der Portigon AG

Aktionäre	Beteiligungsquote	
	31. 12. 2020 in %	31. 12. 2019 in %
Land Nordrhein-Westfalen	69,49	69,49
NRW.BANK	30,51	30,51
Gesamt	100,00	100,00

Das Land Nordrhein-Westfalen hat uns gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihm unmittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an unserer Gesellschaft gehört. Ferner hat das Land Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass ihm die Beteiligung der vom Land Nordrhein-Westfalen abhängigen NRW.BANK an der Portigon AG gemäß § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnen ist.

41. Mandate der Vorstandsmitglieder

Im Geschäftsjahr 2020 waren keine Vorstandsmitglieder der Portigon AG Vorsitzende bzw. Mitglieder eines Kontrollgremiums einer großen Kapitalgesellschaft gemäß § 340a HGB.

42. Mandate der Mitarbeiter

Mandate der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Portigon AG

Im Geschäftsjahr 2020 waren keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Vorsitzende bzw. Mitglieder eines Kontrollgremiums einer großen Kapitalgesellschaft gemäß § 340a Abs. 4 Nr. 1 HGB i. V. m. § 267 Abs. 3 HGB.

43. Organe der Portigon AG

Vorstand der Portigon AG

[Frank Seyfert](#)

Vorsitzender des Vorstandes
seit 20. August 2020;
vorher bereits Mitglied des Vorstandes

[Barbara Glaß](#)

Mitglied des Vorstandes
seit 1. April 2020

[Dr. Peter Stemper](#)

Mitglied und Vorsitzender des Vorstandes
bis 19. August 2020

Aufsichtsrat der Portigon AG

[Eckhard Forst](#)

Vorsitzender
Vorsitzender des Vorstandes
NRW.BANK
Düsseldorf

[Ernst-Albrecht Brockhaus](#)

Stellvertretender Vorsitzender
Bankkaufmann
München

[Gudrun Hock](#)

Consultant
Düsseldorf

[Jutta M. Huth](#)

Bankkauffrau
Portigon AG
Düsseldorf

[Christian Möbius](#)

Rechtsanwalt
Köln

[Dr. Peter Stemper](#)

seit 26. August 2020
Bankdirektor
NRW.BANK

44. Angaben zum Anteilsbesitz

Liste des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 sowie § 340a Abs. 4 Nr. 2 HGB:

Lfd. Nr.	Name	Ort	Kapitalanteil in %	Stimmrechte in % ¹	WKZ	Eigenkapital T€	Ergebnis T€
1	Portigon Europe (UK) Holdings Limited ³	London, United Kingdom	100,00		GBP	12,21	-4,49
2	Portigon Finance Curaçao N.V. ³	Willemstad, Curaçao	100,00		EUR	262,52	216,52
3	Portigon Property Services Limited ^{2, 3}	London, United Kingdom	100,00		GBP	5,52	5,52
4	Portigon Versorgungskasse GmbH ³	Düsseldorf	100,00		EUR	25,00	0,00
5	Treuhand- und Finanzierungsgesellschaft für Wohnungs- und Bauwirtschaft mit beschränkter Haftung, Treufinanz ³	Düsseldorf	65,41	66,37	EUR	1.435,40	-265,95

¹ Soweit vom Kapital abweichend.

² Mittelbar gehalten.

³ Es liegen Daten nur zum 31. 12. 2019 vor.

45. Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Am 25. März 2021 wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung der Portigon AG beschlossen, das Grundkapital der Portigon AG von derzeit 498.649.007,45 € um 160.000.016,56 € auf 658.649.024,01 € gegen Bareinlagen durch Ausgabe von 7.282.175 auf den Namen lautende Stückaktien der Gattung A zum Ausgabebetrag von 21,97145997723053 € je Aktie zu erhöhen. Das Grundkapital beträgt nach Kapitalerhöhung 658.649.024,01 €. Es ist eingeteilt in 29.977.481 Aktien der Gattung A. Die Kapitalerhöhung wurde am 29. März 2021 in das Handelsregister eingetragen.

Mit der Kapitalerhöhung gehen eine entsprechende Erhöhung der Liquidität sowie eine Verbesserung sowohl der Eigenmittel einschließlich des Kernkapitals als auch der bankaufsichtlichen Kapitalquoten einher.

Düsseldorf, den 30. März 2021

Portigon AG
Der Vorstand

Frank Seyfert

Barbara Glaß

46. Country-by-Country-Reporting nach § 26a KWG zum 31. Dezember 2020

Die Anforderungen zum Country-by-Country-Reporting gemäß der EU-Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive, CDR IV) wurden mit § 26a KWG in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem Country-by-Country-Reporting werden für das Geschäftsjahr 2020 die angefallenen Umsätze, der Gewinn oder Verlust vor Steuern, die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sowie die Anzahl der Vollzeitkräfte je Mitgliedstaat der EU und von Drittländern dargestellt, in der die Portigon AG eine Niederlassung hat. Als Umsatz wird das in den Jahresabschluss nach HGB einbezogene Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit inklusive sonstiger Steuern vor Berücksichtigung von Verwaltungsaufwendungen sowie der Risikovorsorge angegeben.

Land	Umsatz ¹	Gewinn oder Verlust vor Steuern ¹	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ¹	Anzahl der Vollzeitkräfte
Deutschland	-156,8	-192,6	-404,3	56
UK	2,4	-3,3	-	5
USA	1,3	-2,3	1,6	7

¹ Alle Werte in Mio €.

Firma	Art der Tätigkeit	Sitz/Ort	Land
Portigon AG, Niederlassung Düsseldorf	Kreditinstitut	Düsseldorf	Deutschland
Portigon AG, Niederlassung London	Sonstiges Unternehmen	London	UK
Portigon AG, Niederlassung New York	Kreditinstitut	New York	USA

Die Portigon AG erhielt infolge der Finanzmarktkrise ab 2008 diverse öffentliche Beihilfen im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens. Zum Bilanzstichtag bestanden derartige Beihilfen noch in Form von stillen Einlagen des FMS und des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 177,6 Mio €. Wir verweisen auf die Anhangangabe 20.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Portigon AG, Düsseldorf

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Portigon AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Portigon AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Institute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden EU-APrVO) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt ‚Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts‘ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend beschreiben wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt:

Auswirkungen der Verlustsituation auf den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Portigon AG befindet sich entsprechend der Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 im Rückbau. In den Vorjahren fielen jeweils Jahresfehlbeträge an. Ferner erwartet der Vorstand, dass die künftigen Erträge die noch anfallenden Verwaltungsaufwendungen mittelfristig nicht decken werden.

Im Berichtsjahr ergingen diverse Steueränderungsbescheide im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB. Die sich hieraus ergebenden Belastungen haben wesentlich zu dem Jahresfehlbetrag des Jahres 2020 beigetragen. Infolgedessen ergab sich ein Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals.

Vor diesem Hintergrund wurden Maßnahmen ergriffen, um bilanzielles Eigenkapital in ausreichender Höhe bereitzustellen und um die Liquidität und die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen sicherzustellen.

Die Berücksichtigung der Verlustsituation im Rahmen der Mehrjahresplanung sowie die darauf basierende Einschätzung des Vorstands hinsichtlich der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit war insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Steueränderungsbescheide auf die regulatorische und bilanzielle Kapitalbasis und die Liquidität der Portigon AG daher ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt.

Prüferisches Vorgehen

Wir haben mit dem Vorstand erörtert, welche Auswirkungen der Verlust des Jahres 2020 auf die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals, der Liquidität und der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen hat.

Die Mehrjahresplanung der Portigon AG inklusive Liquiditätsplanung und Planung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten haben wir analysiert und mit der zuständigen Managementebene unter Einbindung unserer internen Spezialisten erörtert. Dabei haben wir die wesentlichen Planannahmen, erwartete Entwicklungen und Maßnahmen im Rahmen des Rückbaus und deren Abbildung in der Mehrjahresplanung auf ihre Nachvollziehbarkeit hin beurteilt.

Wir haben die Methodik des Planungsmodells nachvollzogen. Darüber hinaus haben wir die Planungstreue anhand eines Abgleichs zu Informationen aus Vorperioden analysiert.

Wir haben die ergriffenen Maßnahmen mit dem Vorstand erörtert. Hierbei standen die Folgen dieser Maßnahmen auf die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals, die Liquidität und die zukünftige Einhaltung aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen sowie der rechtliche Rahmen der Maßnahmen im Vordergrund.

Des Weiteren haben wir in Bezug auf die Erhöhung des Grundkapitals der Portigon AG und der entsprechenden Änderung der Satzung das Protokoll zu der Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. März 2021 und die Eintragung in das Handelsregister eingesehen sowie die Einzahlung der Bareinlage anhand einer Bankbestätigung nachvollzogen.

Wir haben die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Fortführungsprognose auf Basis der Finanzplanung der Portigon AG zum 31. Dezember 2020 berücksichtigt.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen in Bezug auf die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Die Angaben der Bank zu der Verlustsituation der Portigon AG, der getroffenen Maßnahmen sowie der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter bzgl. der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit erfolgen im Anhang unter den Erläuterungen zur Bilanz im Abschnitt 20 ‚Eigenkapital‘, unter den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung in den Abschnitten 27. ‚Zinsaufwendungen‘ und 31. ‚Steuern vom Einkommen und vom Ertrag‘, im Abschnitt ‚Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres‘ sowie im Lagebericht in den Abschnitten ‚Strukturelle Entwicklungen‘, ‚Erfolgsrechnung‘, ‚Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres‘ und ‚Ausblick‘.

Sonstige Informationen

Der Aufsichtsrat ist für den ‚Bericht des Aufsichtsrats‘ verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die von uns vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten ‚Bericht des Aufsichtsrates‘, ‚Portigon in Zahlen‘, ‚Corporate Governance in der Portigon AG‘ und die Übersicht ‚Standorte‘.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Institute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 19. August 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 29. September 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2003 als Abschlussprüfer für die Portigon AG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Alexander Vogt.“

Düsseldorf, 30. März 2021

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Vogt

Eckert

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüferin

Bericht des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2020 wurde – wie in den Vorjahren – der Rückbau der Portigon AG gemäß den Auflagen der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2011 zielgerichtet vorangetrieben. Dabei reduzierte sich die Bilanzsumme zum Jahresende 2020 um 33 % gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr 2,8 Mrd €, der Personalbestand sank von 88 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (VAK) Ende 2019 um 23 % auf 68 (VAK) per 31. Dezember 2020.

Im Ausland ist die Portigon AG noch an den Standorten in London und New York vertreten, wobei die regulatorische Schließung der Niederlassung London im Juli 2020 erfolgt ist. Die Schließungsprojekte befinden sich im Zeitplan und werden aller Voraussicht nach im Jahr 2021 abgeschlossen sein. Der Aufsichtsrat wurde in seinen Sitzungen regelmäßig über den Stand der Rückbaumaßnahmen unterrichtet.

Das von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf eingeleitete und im Jahr 2020 auf die Staatsanwaltschaft Köln übertragene Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der früheren WestLB stand auch im Geschäftsjahr 2020 in besonderem Maß im Fokus der Aufsichtsratsarbeit. Hierzu erfolgten in den Aufsichtsratssitzungen umfassende Informationen und intensive Beratungen. Darüber hinaus wurde der Aufsichtsrat über wesentliche neue Entwicklungen telefonisch oder schriftlich informiert.

Der Aufsichtsrat besteht nach einer Satzungsänderung, die von der Hauptversammlung am 19. August 2020 beschlossen und am 26. August in das Handelsregister eingetragen wurde, nunmehr aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern. Neben den fünf bereits im Vorjahr amtierenden Mitgliedern Eckhard Forst (Aufsichtsratsvorsitzender), Ernst-Albrecht Brockhaus (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Gudrun Hock, Jutta M. Huth und Christian Möbius ist Dr. Peter Stemper seit dem 26. August neues Mitglied des Aufsichtsrates.

Überwachung und Beratung der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2020 führte der Aufsichtsrat aufgrund der Corona-Pandemie seine insgesamt sechs Sitzungen in Form von Telefon- bzw. Videokonferenzen durch, um den Vorstand zu beraten, dessen Geschäftsführung zu überwachen, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und das Unternehmen im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Aufgabenstellungen aktiv zu begleiten. Die Sitzungen fanden am 30. Januar, 1. April, 24. Juni, 19. August, 30. September sowie am 16. Dezember 2020 statt. Darüber hinaus fasste der Aufsichtsrat außerhalb von Sitzungen Beschlüsse im Rahmen von schriftlichen Umlaufverfahren, die entsprechenden Beschlussvorlagen wurden dem Aufsichtsrat am 4. Februar, 19. August und 3. September zugeleitet.

Der Aufsichtsrat ist seinen Aufgaben zur Überwachung und Beratung des Vorstandes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie den Regelwerken der Bank vollumfänglich nachgekommen. Der Aufsichtsrat wurde vom Vorstand zur Erfüllung dieser Aufgaben kontinuierlich und ausführlich über die maßgeblichen Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensführung und -strategie, insbesondere der Geschäfts-, Risiko- und IT-Strategie, sowie wesentliche Ereignisse und Geschäftsvorfälle unterrichtet. Soweit Entscheidungen und Geschäftsvorgänge der Zustimmung des Aufsichtsrates bedurften, wurden diese vorgelegt und entschieden. Der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Vorstandsvorsitzende erörterten zudem in regelmäßigen Gesprächen aktuelle Einzelthemen und Entscheidungen des Vorstandes.

Der Aufsichtsrat besprach darüber hinaus regelmäßig risiko- und prüfungsrelevante Themenstellungen anhand der Quartalsberichte zur Risikolage sowie auf Basis der jährlichen bzw. quartalsweisen Informationen der internen Revision gemäß § 25c KWG, erörterte regelmäßig Vorstandsangelegenheiten und ließ sich laufend über den geplanten weiteren Transformationsprozess der Gesellschaft unterrichten.

In seiner außerordentlichen Sitzung am 30. Januar befasste sich der Aufsichtsrat mit neuen Erkenntnissen und Entwicklungen zum Thema „Dividendenarbitragegeschäfte“. In diesem Zusammenhang ließ er sich vom Vorstand ausführlich über die aktualisierte Fortschreibung der Planung 2020 bis 2024 informieren und erörterte den auf dieser Basis ebenfalls aktualisierten Terminplan für die Feststellung des Jahresabschlusses 2019. Neben den üblichen Schwerpunktthemen ließ sich der Aufsichtsrat am 1. April vom Vergütungsausschuss der Bank über die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen an das Vergütungssystem unterrichten. Am 24. Juni beschloss der Aufsichtsrat u. a. über die Vertragsverlängerung der D&O-Versicherung und der D&O-Deckungsklagerechtschutzversicherung sowie über die Fortführung der Strafrechtsschutzversicherung.

Nachdem die für März geplante Auf- und für den 1. April vorgesehene Feststellung des Jahresabschlusses 2019 vor dem Hintergrund der laufenden Aufarbeitung und Auswertung der Unterlagen der Ermittlungsbehörden im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften zunächst verschoben worden war, stellte der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 19. August nach entsprechendem Bericht durch den Abschlussprüfer, der Ernst & Young GmbH, den Jahresabschluss 2019 fest, beschloss über den „Bericht des Aufsichtsrates für das Jahr 2019“ und den „Corporate Governance Bericht im Geschäftsbericht 2019“ der Portigon AG und schlug der Hauptversammlung vor, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019, die Bestellung der Ernst & Young GmbH als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020, die Änderung der Satzung sowie die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern zu beschließen.

In der Sitzung am 30. September leitete der Aufsichtsrat das Ausschreibungsverfahren für die Abschlussprüfung der Gesellschaft für die Jahre 2021/2022 ein und erörterte mit dem Abschlussprüfer die Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2020. Ein Schwerpunktthema in der Sitzung am 16. Dezember war die Fortschreibung der Planung 2021 bis 2025.

Prüfung des Abhängigkeitsberichts

Die Ernst & Young GmbH hat als gesetzlicher Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 zur Prüfung gemäß § 313 Abs. 1 AktG vorgelegt. Der Prüfer hat bestätigt, dass die tatsächlichen Angaben des Berichts des Vorstandes der Portigon AG über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG richtig sind und dass bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war oder Nachteile ausgeglichen worden sind.

Die Überprüfung des Berichts des Vorstandes der Portigon AG über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG durch den Aufsichtsrat hat zu keinen Beanstandungen geführt. Der Aufsichtsrat schließt sich den Ergebnissen der Prüfung durch den Abschlussprüfer an. Hiernach und nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung erhebt der Aufsichtsrat gegen die Schlusserklärung des Vorstandes über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen keine Einwendungen.

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Der Aufsichtsrat erörterte in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 ausführlich die Auswirkungen der diversen Änderungsbescheide des Finanzamts Düsseldorf im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB auf den zu erwartenden Jahresabschluss 2020. Der Vorstand ging in seiner Ad-hoc-Mitteilung vom 21. Dezember 2020 davon aus, dass die Portigon AG das Geschäftsjahr 2020 mit einem Verlust in der Größenordnung von rund 600 Mio € abschließen wird. Dieser Verlust entspricht somit mehr als 50 % des zum Jahresabschluss 2019 vorhandenen Grundkapitals. Die Hauptversammlung beschloss vor diesem Hintergrund – nach einem diesbezüglichen Vorschlag des Aufsichtsrates – am 25. März 2021 eine einfache Kapitalerhöhung gemäß § 182 AktG.

Der Aufsichtsrat stellte sodann in seiner Sitzung am 21. April 2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 fest und empfahl der Hauptversammlung, in ihrer am selben Tag stattfindenden Sitzung den Vorstand und den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020 zu entlasten, ein Aufsichtsratsmitglied wieder zu bestellen und nach Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und dessen Auswertung durch eine unabhängige Rechtsanwaltsgesellschaft die Ernst & Young GmbH zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu bestellen.

Den Aufsichtsratsmitgliedern wurden der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht der Bank, die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss sowie der Jahresbericht der Revision gemäß den Mindestanforderungen an die interne Revision rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Abschlussprüfer, die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, nahm an der prüfungsrelevanten Sitzung des Aufsichtsrates teil. Der Abschlussprüfer prüfte den Jahresabschluss inklusive Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020. Jahresabschluss und Lagebericht der Portigon AG einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Buchführung wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat erörterte den Abschluss, prüfte den Lagebericht und diskutierte die Berichte des Abschlussprüfers über die Ergebnisse seiner Prüfung. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wurden keine Einwendungen erhoben.

Düsseldorf, den 21. April 2021



Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

Corporate Governance in der Portigon AG

Kohärente Corporate-Governance-Standards sind für eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung unabdingbar und seit Langem wesentlicher Teil des Selbstverständnisses der Portigon AG.

Die Portigon AG legte ihrer Corporate Governance seit dem Jahr 2006 (damals noch unter der Firmierung WestLB AG) freiwillig den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils gültigen Fassung zugrunde, obschon eine derartige Verpflichtung nur für börsennotierte Unternehmen besteht.

Vor dem Hintergrund des bereits weit fortgeschrittenen Rückbaus der Bank ist die weitere freiwillige Anerkennung des strukturell neu konzipierten DCGK, der am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, für die Portigon AG nicht mehr adäquat. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 beachtet die Portigon AG nach entsprechender Beschlussfassung des Aufsichtsrates im Dezember 2019 deshalb ausschließlich die Regeln des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Landes NRW und die damit einhergehenden Verpflichtungen. Die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat wurden infolgedessen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 entsprechend angepasst.

Der PCGK wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle verstanden. Ziel ist, eine transparente Unternehmensführung und -überwachung sicherzustellen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen.

Nach Maßgabe des PCGK berichtet die Portigon AG jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist Bestandteil des Geschäftsberichts, zudem wird er auf der Internetseite der Portigon AG unter www.portigon-ag.de öffentlich gemacht. Teil des Corporate Governance Berichts ist wie in den Vorjahren auch ein Vergütungsbericht.

Vergütungsbericht

Die Portigon AG hat ihr Vergütungssystem entsprechend den „Principles for Sound Compensation Practices“ ausgerichtet. Die Vergütung des Vorstandes legt die Portigon AG sowohl im Anhang des Jahresabschlusses als auch in diesem Vergütungsbericht gemäß PCGK mit Verweis auf die Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und das Vergütungsoffenlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VergütungsOG NRW) offen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in seinen Grundzügen erläutert. Überdies enthält der Vergütungsbericht u. a. Angaben über die Zusammensetzung und die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrates.

Im Übrigen erfolgt die Veröffentlichung zur Vergütung der Organmitglieder nach Maßgabe des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) und der mit der Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA, vormals SoFFin) geschlossenen Verträge.

Vorstandsvergütung

Der Aufsichtsrat legt die Vergütung des Vorstandes der Portigon AG entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und nach Maßgabe der FMSA bzw. des FMStFG und der InstitutsVergV fest. Das gilt insbesondere für Gehälter und andere Vergütungsbestandteile, einschließlich Pensionszusagen. Mit den Mitgliedern des Vorstandes werden entsprechende Dienstverträge geschlossen.

Das Fixum als leistungsunabhängige Grundvergütung wird monatlich als Gehalt ausgezahlt. Eine Überprüfung findet üblicherweise im Rahmen von Vertragsverlängerungen statt. Die fest zugesagten Leistungen enthalten im üblichen Rahmen gewährte Sachbezüge. Hierzu zählt im Wesentlichen die Übernahme von Prämien für Versicherungen, soweit derartige Leistungen vertraglich zugesagt wurden.

Als Nebenleistungen gewährte die Portigon AG ihren Vorstandsmitgliedern Organisationsleistungen wie zum Beispiel den Aufwand für jährliche ärztliche Vorsorgeuntersuchungen und Geschäftsreisen.

Mit Wirkung zum 1. November 2009 hat die damalige WestLB AG mit dem SoFFin umfangreiche Vertragswerke zur Stabilisierung der Bank abgeschlossen. In diesem Kontext wurde die monetäre Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied seit 1. November 2009 auf 500 T€ p. a. begrenzt.

Aufsichtsratsvergütung

Die Aufsichtsratsmitglieder der Portigon AG erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung am 31. August 2012 festgesetzt wurde.

Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre baren Auslagen in Form einer pauschalen Abrechnung und die auf die Vergütung und baren Auslagen gegebenenfalls entfallende Umsatzsteuer, falls einzelne Aufsichtsratsmitglieder Letztere gesondert in Rechnung stellen.

Bezüge der Organe im Geschäftsjahr 2020

Die Bezüge der Organe der Portigon AG im Geschäftsjahr 2020 stellten sich wie folgt dar:

	1. 1. – 31. 12. 2020 Mio €	1. 1. – 31. 12. 2019 Mio €
Gesamtbezüge Vorstand	0,7	0,6
– davon fix	0,7	0,6
– davon erfolgsorientiert	–	–
– davon ausscheidensrelevant	–	–
– davon wegen Aufsichtsratsmandaten bei Konzerntöchtern	–	–
Gesamtbezüge für ehemalige Vorstandsmitglieder sowie deren Hinterbliebene	6,2	5,9
Bezüge Aufsichtsratsmitglieder	0,1	0,1
– davon fix	0,1	0,1
– davon erfolgsorientiert	–	–
– davon erfolgsorientiert bezogen auf den langfristigen Unternehmenserfolg	–	–
Pensionsrückstellungen für im Geschäftsjahr aktive Vorstandsmitglieder	3,8	3,4
Pensionsrückstellungen für ehemalige Vorstandsmitglieder sowie deren Hinterbliebene ¹	115,2	109,5

¹ Vor Verrechnung mit dem dazugehörigen Deckungsvermögen.

Zu weiteren Details wird auf die Anhangangabe 36 des Geschäftsberichts verwiesen.

Entsprechenserklärung 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der Portigon AG erklären für das Geschäftsjahr 2020, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

- **Ziffer 2.2.1 PCGK** sieht vor, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres der Anteilseignerversammlung vorzulegen sind. Aufgrund der Verschiebung der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 infolge der Ermittlungen von Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB erfolgte die Vorlage des Jahresabschlusses 2019 gegenüber der Hauptversammlung der Portigon AG am 19. August 2020. Das entspricht dem Aktiengesetz und der Satzung der Portigon AG, die eine Vorlage des Abschlusses innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres vorsehen.
- In **Ziffer 3.1.2 PCGK** empfiehlt der Kodex, dass eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln soll. Zur Gewährleistung einer möglichst hohen Flexibilität sieht die Portigon AG – insbesondere da der Vorstand seit dem 20. August 2020 lediglich aus zwei Personen besteht – von einer Fixierung der Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder in der Geschäftsordnung für den Vorstand ab. Die Ressortzuständigkeiten der beiden Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- Gemäß **Ziffer 3.3.4 PCGK** soll die Geschäftsleitung insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anstreben. Vor dem Hintergrund der besonderen Situation der Portigon AG, die durch einen konsequenten Rückbau des Unternehmens und die letztlich geplante Errichtung einer personallosen Gesellschaft definiert ist, ist eine gezielte Besetzung von Führungsfunktionen, wie im PCGK vorgesehen, praktisch nicht umsetzbar. In den zurückliegenden Jahren sind viele Führungspositionen weggefallen und wurden nicht wieder neu besetzt. Zur Struktur und Besetzung der Führungsaufgaben in der Portigon AG siehe auch unter **Ziffer 5.2**.
- Der Public Corporate Governance Kodex sieht in **Ziffer 3.4.2 Absatz 4** vor, dass bei Abschluss von Anstellungsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. In den älteren Vorstandsverträgen der Portigon AG war ein diesbezüglicher Abfindungs-Cap nicht vorgesehen, neu gefasste Verträge berücksichtigen diese Vorgabe.
- In **Ziffer 3.4.3 Absatz 2 PCGK** heißt es für den Fall, wenn das Überwachungsorgan das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung oder die wesentlichen Vertragselemente festlegt, dann soll das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans die Anteilseignerversammlung über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsleitung bzw. die wesentlichen Vertragselemente und über etwaige Veränderungen informieren. Eine diesbezügliche Unterrichtung der Hauptversammlung der Portigon AG findet nicht statt, da im Vorfeld von Beschlussfassungen über Änderungen des Vergütungssystems ein enger Informationsaustausch mit den Eigentümern erfolgt.
- Der Empfehlung gemäß **Ziffer 4.4.2 Absatz 1 PCGK**, nach der in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss einrichten soll, wird seit dem Geschäftsjahr 2016 nicht mehr gefolgt. In Anbetracht des bereits weit vorangeschrittenen Rückbaus der Portigon AG sowie des Umstands, dass der Aufsichtsrat lediglich sechs Mitglieder umfasst, verzichtete der Aufsichtsrat auch im Jahr 2020 weiterhin auf die Bildung von Ausschüssen. Die Aufgaben eines Prüfungsausschusses werden vom Aufsichtsratsplenum selbst wahrgenommen.

- **Ziffer 4.8.2 Absatz 3 PCGK** schlägt vor, dass eine D&O-Versicherung nur mit Zustimmung der Anteilseignerversammlung abgeschlossen werden soll. Eine Zustimmung zum Abschluss einer D&O-Versicherung erfolgt in der Portigon AG nach vorherigem Informationsaustausch auf Eigentümerebene regelmäßig durch den Aufsichtsrat.
- **Ziffer 6.2.6 PCGK** sieht vor, dass ein Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers erfolgen soll, wenn diese oder dieser bei einem Unternehmen fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse geprüft hat, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen. Ausgewechselt werden sollte dabei nicht nur die oder der den Abschluss testierende Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, sondern das gesamte Wirtschaftsprüfungunternehmen. Die Portigon AG ist ein sogenanntes CRR-Kreditinstitut i. S. d. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG und hat daher als ein Unternehmen von öffentlichem Interesse (sogenannte Public Interest Entities, PIE) insbesondere die neuen Regelungen der EU-VO (vgl. Art. 2 Abs.1 b) EU-VO) und des AReG zu beachten. Aufgrund der Übergangsregelung von Art. 41 Abs. 2 EU-VO ist der gegenwärtige Abschlussprüfer nicht vom Auswahlverfahren zur Vergabe der Jahresabschlussprüfungen auszuschließen. Vor dem Hintergrund des wirtschaftlichsten Angebots erfolgte bislang kein Wechsel des gegenwärtigen Abschlussprüfers.

Die Entsprechenserklärung ist abrufbar unter [www.portigon-ag.de/Unternehmensinformationen/Corporate Governance](http://www.portigon-ag.de/Unternehmensinformationen/Corporate-Governance).

Bericht zu den jeweiligen Anteilen der Geschlechter in den Organen und in Führungsfunktionen

Hinsichtlich der Ziffer 5.2. PCGK soll der Corporate Governance Bericht u. a. auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen der Geschlechter an der Gesamtzahl der Organmitglieder sowie der Personen mit Führungsfunktionen umfassen. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen hat der Vorstand in der Vergangenheit insbesondere auch auf Vielfalt (Diversity) und damit einhergehend auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter geachtet. Allerdings sind im Zuge des Rückbaus der Portigon AG in den vergangenen Jahren viele Führungspositionen weggefallen und wurden nicht wieder neu besetzt. Auch in den kommenden Jahren wird der Rückbau der Gesellschaft konsequent fortgesetzt und damit ebenfalls die Anzahl der Führungskräfte weiter reduziert. Neueinstellungen sind in den kommenden Jahren nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund besteht der Vorstand der Portigon AG per 31. Dezember 2020 mit Frau Glaß und Herrn Seyfert aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand ist damit zu je 50 % weiblich und männlich besetzt. Der Aufsichtsrat setzt sich am 31. Dezember 2020 aus insgesamt sechs Mitgliedern zusammen, davon zwei weiblich und vier männlich. Unterhalb des Vorstands existiert aufgrund des fortgeschrittenen Rückbaus faktisch nur noch eine Führungsebene. In Deutschland sind zum Stichtag 31. Dezember 2020 noch fünf Bereichsleiter tätig. Alle fünf Bereichsleiter sind männlich. Die unterhalb der Ebene der Geschäftsbereichsleiter verbleibenden und größtenteils nur noch verhältnismäßig geringfügigen Führungsaufgaben werden von zwei Frauen und sechs Männern wahrgenommen.

Düsseldorf, den 21. April 2021

Für den Aufsichtsrat

Eckhard Forst

Für den Vorstand

Frank Seyfert

Standorte

Inland

Portigon AG

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Tel. + 49 211 890 995 00
Fax + 49 211 890 995 84

Ausland

London

80 Coleman Street
London EC2R 5BJ
Großbritannien
Tel. + 44 20 7020-2000
Fax + 44 20 7020-2002

New York

589 8th Avenue
2nd Floor
New York, NY 10018
Tel. + 1 212 852-6000
Fax + 1 212 852-6300

Impressum/Kontaktadressen

Portigon AG

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Tel. + 49 211 890 995 00
www.portigon-ag.de

Kommunikation

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Tel. + 49 211 890 995 05
info@portigon-ag.de

Der Geschäftsbericht liegt auch in englischer Sprache vor und ist im Internet auf unserer Website unter portigon-ag.de verfügbar.

Produktion

valido marketing services GmbH

Disclaimer

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Dieser Geschäftsbericht enthält zukunftsgerichtete Aussagen zu unserer Geschäfts- und Ertragsentwicklung, die auf unseren derzeitigen Plänen, Einschätzungen, Prognosen und Erwartungen beruhen. Die Aussagen beinhalten Risiken und Unsicherheiten. Denn es gibt eine Vielzahl von Faktoren, die auf unser Unternehmen einwirken und zu großen Teilen außerhalb unseres Einflussbereichs liegen. Dazu gehören vor allem die Entwicklungen an den Kapitalmärkten. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können also erheblich von unseren heute getroffenen Annahmen abweichen. Sie haben daher nur zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Gültigkeit. Wir übernehmen keine Verpflichtung, die zukunftsgerichteten Aussagen angesichts neuer Informationen oder unerwarteter Ereignisse zu aktualisieren.



Portigon AG

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Tel. + 49 211 890 995 00

www.portigon-ag.de